



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 29. September

2023

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> des Landkreises Aurich über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr ..... 461

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich ..... 526

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Aurich..... 526

3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)..... 532

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney ..... 533

Vorkaufsrechtssatzung im Bereich der Feuerwehr Oldeborg (Oldeborger Moorweg 3)  
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Südbrookmerland ..... 536

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2021..... 539

Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2021 ..... 540

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Tannenhausen Vorzeitige Ausführungsanordnung..... 541

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle ..... 543  
in Arle

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle in Arle..... 561

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup>

des  
Landkreises Aurich

#### über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

##### 1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)<sup>2</sup>, § 4 Abs. 1 Nr. 1b des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)<sup>3</sup>, § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)<sup>4</sup> sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Aurich die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 NNVG und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

##### 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren. Zudem haben die Verkehrsunternehmen grundsätzlich einen Nachweis zu erbringen, dass sie ernsthafte Bemühungen zur Einführung des Vertriebs des Deutschlandtickets unternommen haben. Eine Befreiung von dieser Nachweispflicht kann dadurch erlangt werden, dass das jeweilige Verkehrsunternehmen den entsprechenden Nachweis erbringt oder das Deutschlandticket tatsächlich vertreibt.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

<sup>2</sup> Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).

<sup>3</sup> Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz, verkündet als Art. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53).

<sup>4</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588).

Die Tarifierkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (**Anlage 2**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem nach Nr. 4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket und Nr. 4.3 der Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023 berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben gemäß dem Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeaufteilung) (**Anlage 5**). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Unternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten (**Anlage 4**). Werden Kosten für die Ertüchtigung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Nr. 5.4.4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 in Ansatz gebracht, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (vgl. Nr. 6.2 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 und der Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023).

- 2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Aurich – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Einrichtung im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) a.E. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

### 3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften<sup>5</sup>

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste) oder einer allgemeinen Vorschrift (eigenwirtschaftlicher Verkehr) erbracht werden, gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags/der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag /die allgemeine Vorschrift eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Das Gleiche gilt für alle weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket (die Datenbereitstellungspflicht, die Pflicht bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. die Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmearteilung abzugeben, vgl. Ziff. 4.3 **Anlage 3**, sowie ggf. weitergehende Pflichten aus dem Fördermittelbescheid der LNVG, soweit diese sachlich vom Erlösverantwortlichen zu beachten sind, siehe **Anlage 1**).

### 4. Ex ante-Ausgleich

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung, die vom Landkreis Aurich mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterworfenen Verkehrsunternehmen abgeschlossen werden können, nach diesen Grundsätzen zu regeln.
- 4.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 In Bezug auf die Ermittlung der Höhe des ex ante-Ausgleichs gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 für das Jahr 2023.
- 4.4 Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

---

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser allgemeinen Vorschrift besteht als allgemeine Vorschrift im Landkreis Aurich die Satzung zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Aurich, in Kraft getreten am 01.01.2017.

- 4.5 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Aurich oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen.
- 4.6 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben, ist sicherzustellen, dass ein ex ante-Ausgleich für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt wird. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und der hierfür gewährte ex ante-Ausgleich im Rahmen der Nachweisführung (dazu Ziffer 6) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.7 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften erbracht werden, ist der ex ante-Ausgleich zunächst für die Anwendung der gesetzlichen Tarifvorgaben (z.B. SGB IX), sodann für die Festlegung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr (z.B. § 7a NNVG) im Gebiet des Landkreises Aurich und zwingend als nächster Berechnungsschritt für die Anwendung des Deutschlandtickets zu ermitteln; sofern vorgesehen, sind als letzter Schritt freiwillige Ausgleichsleistungen des Landkreises z.B. Anwendung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste, zu berechnen.
- 4.8 Zudem müssen die betreffenden Verkehrsunternehmen von bedarfsabhängigen Verkehren angesichts der zu erwartenden höheren Nachfrage durch die Einführung des Deutschlandtickets mit einem höheren Defizit durch nicht kostendeckende Fahrgelderträge rechnen, das wegen der begrenzten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags möglicherweise nicht ausgeglichen werden kann.
- 4.9 Der Landkreis Aurich kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen zur Anwendung des Deutschlandticket treffen.

## **5. Vermeidung einer Überkompensation (ex post-Kontrolle)**

- 5.1 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen und der Ausgleich auf den Wert des finanziellen Nettoeffektes zu begrenzen.
- 5.1.1 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 5.1.2 In Bezug auf die Ermittlung der Erträge gilt: Das Verkehrsunternehmen ist zur Anwendung des bundesweites Clearingverfahrens zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom (Beschluss vom 20.03.2023) (**Anlage 5**) verpflichtet. Zugleich erkennt das Verkehrsunternehmen etwaige Regelungen der Einnahmenaufteilung des VEJ-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.1.3 Ungeachtet der Geltung dieser allgemeinen Vorschrift für das gesamte Gebiet des Landkreises Aurich richtet sich die ex post-Kontrolle jeweils nach den unterschiedlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, die innerhalb des Landkreises bestehen; das bedeutet, dass die Erlöse

aus dem Verkauf des Deutschlandtickets in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises Aurich in dessen Trennungsrechnung zu berücksichtigen sind.

5.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

Die ex post-Kontrolle wird wie folgt gewährleistet:

5.2.1 Im Falle wettbewerblich oder direktvergebenen vergebenen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Erbringung von Leistungen des ÖPNV nach dem Nettoprinzip erfolgt die ex-post-Kontrolle zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

5.2.2 Im Falle eigenwirtschaftlicher Verkehre erfolgt die ex post-Kontrolle jährlich über die bereits bestehende allgemeine Vorschrift Regionalbus (für Jedermann und Auszubildende). Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 im Sinne von Ziffer 5.1 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem Genehmigungsverfahren erteilt wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Aurich oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4 bis zum 10.03.2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der allgemeinen Vorschrift zurückzuzahlen. Hilfsweise hat die Verzinsung entsprechend der Bekanntmachung der EU-Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01)<sup>6</sup> zu erfolgen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

<sup>6</sup> Abl. C 247/1 vom 23.7.2019, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen (2019/C 247/01).

## 6. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 6.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des ex ante-Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung der Prognoserechnung gemäß Ziffer 7.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass gemäß **Anlage 5** die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- 6.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr (2023) bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres (2025):
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet.
  - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen.
  - soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.
  - die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt.
  - Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen.
  - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und des hierfür gewährten ex ante-Ausgleichs nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.
  - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten.

- 6.4 Der Landkreis Aurich kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 6.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann der ex ante-Ausgleich für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 6.5 Der Landkreis Aurich kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 6.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Aurich getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
- 6.7 Es handelt sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift ist Subventionsbetrug strafbar.

## **7. Abwicklung des ex ante-Ausgleichs, Abschlagszahlungen**

- 7.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Landkreis Aurich dem Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage der Prognoserechnungen gemäß Ziffer 7.2 für die aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen von mindestens 90 Prozent in mehreren Teilzahlungen.
- 7.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.1 bezogen auf das Jahr 2023 erstellt der Landkreis Aurich auf der Grundlage der von den Verkehrsunternehmen bereitgestellten Daten gegenüber dem Landkreis im April die ersten Prognoserechnungen nach der in Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 vorgegebenen Systematik auf der Grundlage des ggf. vom Land bereitgestellten OnlinePortals. Weitere Prognoserechnungen sind auf Grundlage der gemäß Ziffer 6.2 zu meldenden Verkaufsdaten auf entsprechende Anforderung von Verkehrsunternehmen zu erstellen; hierzu sind die zu meldenden Verkaufsdaten zu aktualisieren und entsprechend zu begründen. Der Landkreis Aurich entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die für die Prognoserechnung notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die endgültige Ermittlung des ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 7.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## **8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- 8.1 Der Landkreis Aurich ist über den auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten ex ante-Ausgleich berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, ist der ex ante-Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil des ex ante-Ausgleichs auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit dem ex ante-Ausgleich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 8.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein ex ante-Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- 9.1 Diese allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Aurich eingestellt.
- 9.2 Diese allgemeine Vorschrift gilt nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorgaben ab dem 01.05.2023 und entsprechend der hier definierten Standards.
- 9.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- 9.4 Der Landkreis Aurich kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Niedersachsen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellt, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

## Begründung

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Die Einführung des Deutschlandtickets ist zum 1. Mai 2023 erfolgt. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG)<sup>7</sup> an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des und stellt einen Baustein für einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 in der **Anlage 3** (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Muster-Richtlinien wurden von den Ländern jeweils auf die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst und umgesetzt. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte für das Land Niedersachsen durch die Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 vom 2.5.2023<sup>8</sup> in der **Anlage 3** (im Folgenden: Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Unternehmen des SPNV (Eisenbahnverkehrsunternehmen) und des ÖPNV (Verkehrsunternehmen) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtzeitige Umsetzung des Deutschlandtickets im ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 30. September 2023 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Aurich vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Aurich tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 sowie die Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023. Hierdurch werden die Vorgaben des RegG bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Aurich umgesetzt.

<sup>7</sup> Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 ,2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107).

<sup>8</sup> Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023) (Nds. MBl. Nr. 16/2023, S. 361).

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nach Nr. 2 Richtlinie Niedersachsen Deutschlandticket 2023 in der Form von Billigkeitsleistungen an erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen in Niedersachsen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

Ein solcher Ausgleich wurde im Landkreis Aurich bereits vorläufig durch die LNVG an Verkehrsunternehmen gewährt durch den Bescheid bezüglich Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen - 1. Abschlagszahlung in der **Anlage 1** (im Folgenden: Bewilligungsbescheid LNVG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Postfachanschrift: Postfach: 2467, 26014 Oldenburg, Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich, in elektronischer Form nach § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

#### **Anlagen**

- Anlage 1:** Bescheid der LNVG bezüglich Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen - 1. Abschlagszahlung (Bewilligungsbescheid LNVG)
- Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023
- Anlage 3:** Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023), sowie Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 2.5.2023 (Nds. MBl. Nr. 16/2023, S. 361 – 365).
- Anlage 4:** Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets entsprechend der Regelungen von Bund und Ländern in der jeweiligen aktuellen Fassung
- Anlage 5:** Beschluss für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes vom 20.03.2023 (Regelungen zur Einnahmeverteilung)

## Anlage 1



Landesnahverkehrsgesellschaft  
Niedersachsen mbH

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)  
Kurt - Schumacher - Straße 5, 30159 Hannover

Landkreis Aurich  
Postfach 14 80  
26584 Aurich

Kurt-Schumacher-Straße 5  
30159 Hannover  
Telefon 05 11/5 33 33-0  
Telefax 05 11/5 33 33-299  
info@lnvg.de  
www.lnvg.de

Versand nur per E-Mail

Unser Zeichen:  
FG.1800 – 6468

Kontakt:  
deutschlandticket@lnvg.nieder-  
sachsen.de

Datum:  
02.06.2023

### **Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen**

#### **- 1. Abschlagszahlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) ist ein gemäß §§ 8 und 8a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom Land Niedersachsen beliehenes Unternehmen. Sie wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) beauftragt, Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen zu bewilligen, Zahlungen anzuweisen und die Verwendung ausgezahlter Mittel zu kontrollieren.

Auf Grund Ihrer Teilnahmeerklärung bewilligen wir Ihnen vorläufig und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung entsprechend den tatsächlichen nicht gedeckten Ausgaben und der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel eine erste Abschlagszahlung in Höhe von

**276.359,00 Euro.**

Der Betrag wird auf das von Ihnen zur Einzahlung der Mittel nach §§ 7 ff. NNVG bestimmte Konto überwiesen.

Geschäftsführung:  
Carmen Schwabl (Sprecherin)  
Christian Berndt

Amtsgericht Hannover HRB 55167  
USt-IdNr. DE811 920 801

Deutsche Bank Hannover  
IBAN DE48 2507 0070 0014 7298 00  
BIC (Swift) DEUTDE33XXX

HypoVereinsbank Hannover  
IBAN DE17 2003 0000 0020 1646 61  
BIC (Swift) HYVEDE33XXX

## I. Nebenbestimmungen

### 1. Zweck

1.1. Dieser Bescheid legt die Regelungen für das Deutschlandticket im Angebotszeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023 fest. Die hier aufgestellten Regelungen gelten (vorbehaltlich eines Änderungsbescheids) auch für die folgenden Abschlüsse.

1.2. Die Mittel sind zweckbestimmt zum Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben von erlösverantwortlichen Aufgabenträgern, Kommunen und Verkehrsunternehmen im ÖPNV, einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets für den Angebotszeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023 in Niedersachsen.

### 2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

2.1 Ausgleichsfähig sind Ausgaben, die aufgrund des Deutschlandtickets nicht durch Einnahmen gedeckt werden können und damit einen Nachteil darstellen.

Es sind nur Ausgaben ausgleichsfähig, für die nach diesem Bescheid ein Ausgleich vorgesehen ist. Gegenstand der Billigkeitsleistung sind Einnahme- und SGB-Erstattungsausfälle (nach Nrn. 5.4.1 und 5.4.2), Ausfälle durch die Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften (Nr. 5.4.3), Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse und zur Ertüchtigung bzw. zum Erwerb von Kontrollgeräten (Nr. 5.4.4) und Ausfälle in Folge der Minderung von Erlösen aus Vertriebsprovisionen (Nr. 5.4.5).

2.2 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insbesondere erhöhte Ausgaben für zusätzlich angebotene Betriebsleistungen oder Kapazitätsausweitungen (z.B. in Form von Ausgaben für Investitions-, Personal- und Treibstoffmehraufwand oder zusätzliche Waggons) nicht ausgleichsfähig sind. Nicht ausgleichsfähig sind ferner Ausgaben, die für Angebote außerhalb des Anwendungsbereichs der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (Anhang 1) aufgebracht werden. Ausgezahlte Mittel dürfen folglich nicht in Angebote außerhalb des öffentlichen – d.h. dem allen Nutzern bzw. Nutzergruppen freistehenden - Personennahverkehrs fließen.

Zum ÖPNV gehört nach den Tarifbestimmungen grundsätzlich die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen i. S. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind<sup>1</sup> (siehe Abschnitt 2 der Tarifbestimmungen).

Nicht ausgleichsfähig sind damit Ausgaben für z.B. nicht allen Nutzern zugängliche freigestellte Schülerverkehre oder auch Werks- und Mietomnibus- bzw. Mietwagenverkehre.

### 3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Sie können **eigene nicht gedeckte Ausgaben** unter den Voraussetzungen der Nr. 5.4 gegenüber der LNVG geltend machen und die Mittel zur Kompensation der eigenen finanziellen Nachteile bzw. Aufwendungen verwenden.

---

<sup>1</sup> Dies setzt eine Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste voraus.

3.2 Sie können ausgleichsfähige nicht gedeckte Ausgaben von **Aufgabenträgern**, denen Sie die Aufgabenträgerschaft gemäß **§ 4 Abs. 2 NNVG** übertragen haben, sowie von **Gemeinden und Verbandsmitgliedern** in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die gemäß **§ 4 Abs. 3 NNVG** - ohne Aufgabenträgerstatus - Verkehrsleistungen selbst durchführen oder durchführen lassen, gegenüber der LNVG geltend machen (im Folgenden „Kommunen nach Nr. 3.2“ genannt).

Auch diese Billigkeitsleistung ist entsprechend Nr. 5.4 für diese Kommunen zu berechnen. Hierfür ausgezahlte Mittel sind weiterzuleiten und für finanzielle Nachteile und Aufwendungen nach den Regelungen dieses Bescheids zu verwenden.

#### **4. Weiterleitung an erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen, Einnahmeverteilung**

4.1 Soweit Sie oder die Kommunen nach Nr. 3.2 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, sind die empfangenen Billigkeitsleistungen an die das **wirtschaftliche Risiko** tragenden – **insbesondere eigenwirtschaftlichen - Verkehrsunternehmen** in entsprechender Anwendung der Nr. 5.4 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften (AV) oder öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterzuleiten.

Auch **Bürgerbusvereine** sind Verkehrsunternehmen und ihre nicht gedeckten Ausgaben im ÖPNV können über diesen Weg ausgeglichen werden. Dies gilt aber auch hier nur soweit, wie die Vereine das wirtschaftliche Risiko für die nach diesem Bescheid ausgleichsfähigen Ausgaben tragen.

Es ist aus Sicht des Landes vertretbar, Ausgleichsleistungen an ehrenamtlich fahrende Bürgerbusvereine nicht als Beihilfe i. S. v. Art 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzusehen und folglich kein EU-Beihilferechtfertigungsinstrument (insb. ÖDA oder AV) heranzuziehen<sup>2</sup>. Allerdings müssen auch gegenüber den Vereinen die Vorgaben dieses Bescheids und die Anwendung des Deutschlandtickets verbindlich gemacht werden, wenn Billigkeitsleistungen zum Ausgleich eingesetzt werden sollen. Es müssen dazu mindestens Billigkeitsleistungs- oder Zuwendungsbescheide- bzw. -Verträge geschaffen oder bestehende Rechtsgrundlagen (z.B. übliche Kooperationsverträge) ergänzt werden.

4.2 Sie und die Kommunen nach Nr. 3.2 können alternativ miteinander vereinbaren, dass ein Ausgleich an erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen unmittelbar durch Sie unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen erfolgen soll.

**Sie müssen dafür Sorge tragen, dass innerhalb der Weiterleitungsbeziehungen sichergestellt ist, dass die maßgeblichen Bestimmungen dieses Bescheides und eventueller Ergänzungsbescheide auch den von ihnen unmittelbar unterstützten Verkehrsunternehmen, den Kommunen nach Nr. 3.2 und den von den Kommunen nach Nr. 3.2 im Weiterleitungsverhältnis unterstützten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Dazu müssen Sie entsprechende Vorgaben machen<sup>3</sup>.**

<sup>2</sup> Wenn Vereine nur sehr lokal operieren, ohne Gewinnerzielungsabsicht und ehrenamtlich tätig sind und für kommerzielle (eigenwirtschaftliche) Anbieter uninteressante Angebotslücken ausfüllen, wird die Zahlung vrsl. nicht zu einer (potentiellen) zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung oder Wettbewerbsverzerrung führen und damit nicht den Beihilfetatbestand erfüllen.

<sup>3</sup> Um eine gemeinsame Grundlage zu schaffen, ist es sinnvoll, diesen Bescheid an die Kommunen nach Nr. 3.2 weiterzuleiten.

4.3 Alle Erlösverantwortlichen müssen an der **bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung** für das Deutschlandticket teilnehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitstellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend machen und ggf. diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abgeben.

D.h. wenn die Einnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets den Nachteilsausgleich gemäß der in diesem Bescheid aufgestellten Finanzierungstatbestände übersteigen, so ist die **Überzahlung zu erstatten** und der Überzahlungsbetrag zum Ausgleich der Nachteile anderer Erlösverantwortlicher im Zuständigkeitsbereich zu verwenden.

Würde z.B. ein erlösverantwortliches Verkehrsunternehmen in Ihrer Zuständigkeit überzahlt, so müssen Sie die Mittel einfordern und für Ihre eigenen nicht gedeckten Ausgaben bzw. die von Kommunen nach Nr. 3.2 oder anderen erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen verwenden. Im Fall, dass Einnahmen die nicht gedeckten ausgleichsfähigen Ausgaben aller Erlösverantwortlichen übersteigen und es zu einer Gesamtüberzahlung kommt, sind die Mittel an das Land zurückzuerstatten.

Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete **Einnahmeverteilungsverfahren- Clearingstelle** gemeldet werden. Die Verpflichtung ist in Weiterleitungsverhältnissen Kommunen nach Nr. 3.2 und erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen aufzuerlegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Einflüsse auf Tarifverbundorganisationen genutzt werden, um auch über diese Stellen erforderliche Daten sammeln und bereitstellen zu lassen und die Einnahmeverteilung sicherzustellen.

4.4 Die Anforderungen und die in **Anhang 1** aufgeführten **Tarifbestimmungen** (Stand 29.05.2023) für das Deutschlandticket wurden zwischen dem Bund, den Ländern und der Verkehrsbranche abgestimmt.

Um eine bundeseinheitliche Anwendung des Deutschlandtickets zu gewährleisten, sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass in Ihrer Zuständigkeit und in der der Kommunen nach Nr. 3.2 die Tarifbestimmungen in ihrer **jeweils aktuellen Fassung** von den Verkehrsunternehmen angewendet werden.

Mittel können folglich zurückbehalten, gekürzt oder zurückgefordert werden, sollten die Tarifbestimmungen nicht oder unzulänglich Anwendung finden.

Ferner stehen diese Tarifbestimmungen unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass diese Bestimmungen deutschlandweit abgeändert, ergänzt oder präzisiert werden.

Im Falle des Verkaufs des Deutschlandtickets ist das Ticket unter der Bezeichnung Deutschlandticket zu vertreiben.

Deutschlandweit sind Anbieter aufgefallen, die **unzulässig kurze Kündigungsfristen** anbieten (Verstoß gegen Abschnitt 3 der Tarifbestimmungen). In den Fällen können sich die Kunden später vom Vertrag lösen und müssen nicht den Folgemonat mitbezahlen. Somit gehen Einnahmen verloren, was zu einem höheren Defizit ausgleich für Bund und Land und damit zu einem Schaden führt. Daher wurde auf Bund- und Länderebene vereinbart, dass Unternehmen, die abweichend von den Tarifbestimmungen auch Kündigungen nach dem 10. eines Monats zum Monatsende zulassen, dies zu

unterlassen haben. Sie und die Kommunen nach Nr. 3.2 müssen dies von den Unternehmen einfordern. Bei Fortbestehen des Verstoßes müssen für den Folgemonat dennoch 49 EUR als Einnahme in die Ausgleichsberechnung eingestellt werden.

## **5. Ermittlung der Billigkeitsleistung**

5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung an Aufgabenträger und Kommunen bzw. eines Zuschusses im Weiterleistungsverhältnis an Verkehrsunternehmen gewährt.

### **5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:**

#### **5.4.1 Ausgleich von Einnahmenausfällen**

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB [BBDB], Deutschlandtarif [DT]) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen (Ist-Einnahmen) der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nrn. 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig.

Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern bzw. erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung, Abrechnung und Nachweisführung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

#### **5.4.1.1 Berechnung der Soll-Einnahmen**

##### **a) Grundsatz**

Die um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind wie folgt zu berechnen:

Die Anzahl der im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 ist zu multiplizieren mit den Preisen im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023, die für diese Kartenart und für einen entsprechenden Gültigkeitszeitraum genehmigt wurden (d.h. Stückzahl je Kartenart und Preisstufe im Referenzzeitraum 2019 \* Preis je Kartenart und Preisstufe im Angebotszeitraum 2023).

Preisanpassungen, die ab dem 01.05.2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen<sup>4</sup> gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.

D.h. auch nach Einführung des Deutschlandtickets können in Folge des dadurch entstehenden Attraktivitätsverlusts nicht mehr nachgefragte Tarife fortgeschrieben, insbesondere auch erhöht, werden. Die angepassten Preise werden Grundlage der Hochrechnung in der Soll-Einnahmenberechnung.

Dadurch sollen in der Preisgestaltung berücksichtigte Produktionskostensteigerungen abgebildet werden können. Die Fortschreibungsmöglichkeit wird jedoch dergestalt begrenzt, dass die Preisanpassung auch die noch marktgängigen Tarife (z.B. Bartarife, Einzel-, Tages- und Wochentickets) erfassen muss.

Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Absatz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend.

Wurde z.B. zwischen den Referenzzeiträumen das Tarifsystem umgestellt, so dass für die Hochrechnung nicht auf Verkaufszahlen aus 2019 zurückgegriffen werden kann, so sind die seit Umstellung erfolgten Tarifierhöhungen heranzuziehen (z.B. anlässlich der Fahrplanwechsel 2019/2020, 20/21, 21/22 und 22/23), daraus ein Durchschnittswert zu bilden und dieser mit den Einnahmen aus 2019 zu multiplizieren.

Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15.01.2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 01.01.2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15.01.2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 01.01.2023 zu ermitteln<sup>5</sup>.

D.h. bei der Multiplikation von Verkaufszahlen und Preisstufe ist der Preis des Stichtags maßgeblich. Bei einer Hochrechnung auf Basis der durchschnittlichen prozentualen Tarifierhöhung dürfen Anpassungen nach dem Stichtag nicht in die Durchschnittsberechnung eingehen.

---

<sup>4</sup> Die Vorgabe „im Wesentlichen gleichmäßig“ erlaubt, dass die Anpassung von Einzeltarifen weiterhin einem bereits in der Vergangenheit bestehenden Turnus folgt, bei dem – anders als beim sonstigen Tarifsortiment – längerfristig keine Anpassung erfolgt (z.B. erst alle 2 Jahre), dann jedoch im größeren Umfang.

<sup>5</sup> Der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Daher wurde ein Stichtag festgelegt, ab dem Preisreduktionen und damit einhergehende freiwillige Defiziterhöhungen aus der Ausgleichsberechnung herausgehalten werden. Diese Grenzziehung findet bei Soll- und Ist-Einnahmenberechnung nach Nr. 5.4.1.2 statt.

#### **b) Mehr/Minder-km-Faktor**

Die nach Buchstabe a) ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zug-Kilometern<sup>6</sup> im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 in Ihrem Zuständigkeitsgebiet bzw. dem Gebiet der Kommune nach Nr. 3.2 fortzuschreiben.

Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 % der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Aufgabenträgers oder der Kommune anzusetzen. Die „tatsächlich erbrachte Betriebsleistung“ meint die IST-Km<sup>7</sup>. D.h. es ist ein Ist-Km-Vergleich für die Erlösverantwortlichen vorzunehmen, wobei die Km-Veränderungen innerhalb der Zuständigkeitsgebiete gemessen werden.

Bei einer Steigerung von z.B. 5 % werden die Einnahmen um 1,5 % erhöht (mit dem Faktor 1,015 multipliziert), bei einer Minderung von z.B. 5 % um 1,5 % gesenkt (Faktor 0,985)<sup>8</sup>.

#### **c) Mehr-Passagier-Faktor**

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach Buchstabe a) ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 %<sup>9</sup> erhöht (d.h. der Betrag wird mit dem Faktor 1,013 multipliziert).

#### **d) Nachfragefaktor**

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonnenten nach Einnahmearbeitung in Niedersachsen zum 31.01.2024 die Gesamtzahl der Abonnenten zum 30.04.2023 um mehr als 10 %, sind die nach den Buchstaben a) und b) ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 % hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken<sup>10</sup>.

D.h. bei einem landesweiten Nachfrageeinbruch von 12 % würde der Betrag aus hochgerechneten Einnahmen und Mehr/Minder-km-Faktor um 7 % reduziert (Faktor 0,93). Dies würde für alle niedersächsischen Ausgleichsleistungen greifen.

---

<sup>6</sup> Um zu vermeiden, dass unzulässiger Weise Kapazitätsausweitungen finanziert werden, führen zusätzliche Waggons nicht zu zusätzlichen Km.

<sup>7</sup> Die Ist-Km müssen zwingend erhoben werden. Bei z.B. alternativen Bedienformen im ÖPNV, die bisher nur nach Fahrten abgerechnet wurden, muss eine Buchführung eingeführt werden. Fahrleistungen im Schienenersatzverkehr sind maximal mit den Zugkilometern der ersetzten SPNV-Leistung zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Der Faktor berücksichtigt, dass Mehr- bzw. Minderleistungen im Vergleich zum Referenzzeitraum i.d.R. zu Mehr- bzw. Mindereinnahmen führen, d.h. zu einem vrsl. höheren bzw. geringeren ausgleichsfähigen Einnahmedefizit. Wie bereits im ÖPNV-Rettungsschirm können für Verkehrsangebote, die im Referenzzeitraum 2019 noch nicht existierten, keine Vergleichseinnahmen angesetzt werden. Anders als im Rettungsschirm führt der Faktor jedoch dazu, dass die Km aus seit 2020 zusätzlich hinzugekommenen Angeboten zur Hochrechnung der Einnahmen aus 2019 existenten Bestandsverkehren herangezogen werden und nunmehr mittelbar über diese Pauschalierung mehr Mittel fließen. D.h. die Ist-Km aus z.B. seit 2020 eingerichteten gänzlich neuen Linien werden bei der Berechnung des Differenzbetrags des jeweiligen Erlösverantwortlichen hinzugezählt und können in der Gesamtberechnung aus Mehr- und Minderleistungen zu einer Steigerung der Soll-Einnahmen und damit des Nachteilsausgleichs führen. Umgekehrt kann die Einstellung von Verkehrsangeboten zu entsprechenden Minderungen führen.

<sup>9</sup> Langfristiges historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a.).

<sup>10</sup> Aufgrund der Erörterungen mit der EU-Kommission wurde dieser Mechanismus in die Ausgleichsregelung aufgenommen, der zu einer Korrektur im Falle von generellen Nachfragerückgängen (insbesondere Pandemien) führt.

#### **e) Aufteilung/ Zusage**

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT und dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

#### **5.4.1.2 Berechnung der IST-Einnahmen**

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

Als Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket muss der bundeseinheitlich abgestimmte Preis angesetzt werden.

Wird der Preis des Deutschlandtickets von öffentlicher Hand bezuschusst, um es vergünstigt z.B. an bestimmte Nutzergruppen abzugeben, so sind auch die Zuschüsse Teil der Einnahmen aus dem Deutschlandticket und entsprechend in der Einnahmeaufteilung mit zu melden.

Auch für **Jobtickets** zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. D.h. der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil sowie sonstige öffentliche Zuschüsse sind als Einnahmen einzustellen.

Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket, insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen, ist nicht zulässig.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15.01.2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01.01.2023 geltenden - ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden - Preisen anzusetzen<sup>11</sup>.

Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Studierendentickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells festgesetzt wurde. Wurden diese Ticketpreise nach dem 15.01.2023 abgesenkt, so sind die tatsächlichen Preise einzubeziehen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

**Hinweis:** Werden anstelle von lokalen **Schülertickets oder Sammelzeitkarten** nunmehr von den Schulträgern Deutschlandtickets erworben, so sind daraus erwachsende Einnahmeausfälle - wie bei anderen Karten - ausgleichsfähig. Der Ausgleichsbetrag wird nach der hier dargestellten Differenzmethode berechnet. Auch in diesen Fällen wird auf das hochgerechnete Einnahmenniveau des Jahres

---

<sup>11</sup> Auch auf dieser Seite der Differenzberechnung gilt der Stichtag. Preisreduktionen und damit einhergehende freiwillige Defiziterhöhungen werden so aus der Ausgleichsberechnung herausgehalten.

2019 abgestellt, d.h. es wird nicht „kartenscharf“ die Differenz zwischen dem bisherigen Ticket-Preis und dem Deutschlandticket gebildet.

Ist ein Aufgabenträger gleichzeitig Träger der Schülerbeförderung und trägt er das Einnahmefallrisiko, so ist das durch die Mindereinnahmen verursachte Defizit als eigener Nachteil abrechenbar. Er profitiert folglich vom Deutschlandticket, weil er eine Entlastung verbuchen darf und diese Minderausgaben nicht als Einsparung gegenrechnen muss.

#### **5.4.2 SGB-Erstattungsausfälle**

Auf Basis der Einnahmen werden nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV gezahlt.

Erlösverantwortliche, denen in Folge der Anwendung des Deutschlandtickets Einnahmen und damit auch Erstattungsleistungen verloren gehen, erhalten einen Ausgleich.

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nr. 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen<sup>12</sup> Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 und die nach Maßgabe der Nr. 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vohundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen.

Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen und gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen aus der maßgebenden Einnahmeaufteilung.

#### **5.4.3 AV-Erstattung**

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften (AV) zu berechnen.

D.h. auch hier ist ein Differenzbetrag zu bilden, zwischen dem hypothetischen Betrag, den ein nach AV ausgleichsberechtigtes Verkehrsunternehmen ohne Anwendung des Deutschlandtickets nach den Regelungen der AV erhalten hätte und dem Betrag, den es bei Anwendung des Deutschlandtickets erhält.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen Ausgleichseinbußen auf Unternehmensseite und Zahlungen der öffentlichen Hand. Sinken die anderen Ausgleichszahlungen aus AV, so sparen die Aufgabenträger eigene Mittel ein.

Ihre Einsparungen und die der Kommunen nach Nr. 3.2 sind bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften daher gegenzurechnen.

---

<sup>12</sup> Die „erstattungsfähigen“ Fahrgeldeinnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen des zuständigen Fachministeriums. Anrechenbare Verkäufe und Einnahmen für die Soll- und Ist-SGB-Erstattung nach Nr. 5.4.2 können daher von denen für die Soll- und Ist-Einnahmenberechnung nach Nr. 5.4.1 abweichen.

#### **5.4.4 Anpassungspauschalen**

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets in Form einer Umstellungs- und einer Kontrollgerätepauschale<sup>13</sup>. Ziel ist die Einführung des Deutschlandtickets in Form eines digitalen Tickets (Chipkarte oder mobiles Endgerät) als monatlich kündbares Abonnement.

##### **a) Umstellungspauschale**

Hierunter wird für jeden zum Stichtag 30.04.2023 bei Ihnen, den Kommunen nach Nr. 3.2 oder den Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 EUR gewährt. Die Pauschale ist entsprechend der wirtschaftlichen Verantwortung zu verteilen (Buchstabe c).

Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets.

Ferner zählen dazu Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 01.05.2022 bis 30.04.2023 nachweislich an denselben Kunden verkauft wurden<sup>14</sup>.

Voraussetzung, um für alle zum Stichtag 30.04.2023 bei Ihnen, den Kommunen nach Nummer 3.2 bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden i. S. des Absatz 1 eine Umstellungspauschale zu erhalten bzw. zu behalten ist, dass zum Stichtag 31.12.2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60 % des Abo-Kundenbestandes vom 30.04.2023 beträgt, im Deutschlandticket bei Ihnen, der Kommune nach Nr. 3.2 bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist.

Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30.04.2023 zum Stichtag 31.12.2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Absatz 2 ergebenden Wertes.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die LNVG eine gesonderte Regelung treffen<sup>15</sup>. Die finale Festsetzung der Pauschalen erfolgt spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle.

---

<sup>13</sup> Durch die Abrechnung über Pauschalen soll im Hinblick auf die kurzfristige Einführung eine einfache Abrechnung möglich gemacht werden. Die tatsächlichen Erwerbsausgaben können geringer ausfallen, denn sie sollen auch den mit dem Erwerbs- und Einführungsprozess verbundenen Aufwand (z.B. Arbeitszeit für die Einarbeitung) mit kompensieren. Nach dem bisherigen Planungsstand und Verlautbarungen des Bundes können die Anpassungsausgaben nach Nr. 5.4.4 nur aus dem Budget des Einführungsjahres 2023 finanziert werden. Stellen Sie sich daher bitte darauf ein, dass diese Anpassungsausgaben in 2024 nicht mehr finanzierungsfähig sind.

<sup>14</sup> Die Anerkennung von Monatskarten als Abonnements im Wege dieser Bedarfsberechnung soll Tarifgebiete berücksichtigen, in denen keine länger gültigen Zeitkarten angeboten werden und insb. die Schülerbeförderung über Schülermonatskarten sichergestellt wird. Vorbehaltlich anderslautender Festlegungen auf Bund/Länder-Ebene geht die LNVG davon aus, dass 4 von einem oder für einen Schüler in dem Zeitraum (nicht zwingend zeitlich zusammenhängend) gekaufte Monatskarten als ein Abonnement zum Stichtag gezählt werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Anerkennungsfiktion nicht greift, wenn im Tarifgebiet irgendeine länger gültige Zeitkarte angeboten wird, selbst wenn sie nicht nachgefragt wird.

<sup>15</sup> Die Bagatellgrenze wurde zur Vermeidung von Trittbrettfahrern festgelegt.

#### **b) Kontrollgeräte-Pauschale**

Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30.04.2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 EUR gewährt.

D.h. finanzierungsfähig sind am 30.04.2023 vorhandene Geräte, die vorher zur Herstellung der Kontrollfähigkeit umgestellt worden sind bzw. später in 2023 umgestellt werden sowie im Jahr 2023 neu beschaffte Geräte, die für die Kontrolle von Deutschlandtickets erworben werden. Für vorhandene Geräte, die nicht ertüchtigt werden, wird keine Pauschale gezahlt.

#### **c) Aufteilung und Aufwandspositionen**

Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und die Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

D.h. Sie, die Kommunen nach Nr. 3.2 und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen müssen gemeinsam sicherstellen, dass der Aufwand dort kompensiert wird, wo er entsteht. Auch die Nachunternehmer und Verbundorganisationen sind hier über ihre Auftraggeber oder Gesellschafter ausgleichsberechtigt.

Eine sachgerechte Aufteilung soll durch die Verbundorganisationen erfolgen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Doppelabrechnungen bzw. Doppelzahlungen von Geräten, Abonnements oder Monatskartenverkäufen ausgeschlossen werden.

#### **5.4.5 Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen**

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

Durch erwartete Nachfragerückgänge in anderen Tarifen werden sich Provisionszahlungen verringern. Ziel der Regelung ist die Schaffung eines Ausgleichs zwischen demjenigen der Provisionszahlungen einspart und demjenigen, der daraus einen Provisionsschaden erleidet.

#### **5.4.6 Abzug von Provisionseinsparungen**

Von dem nach den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen in Abzug zu bringen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen durch das Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüberstehen.

#### **5.4.7 Ergebnis**

Die Summe der gemäß den Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nr. 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

#### **5.4.8 Leistungsaufteilung bei grenzüberschreitenden Verkehren**

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger oder mehrerer Bundesländer und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger oder Bundesländer zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers oder Bundeslands erbrachten

Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 (Ist-Km) den Aufgabenträgern oder Bundesländern zuzuordnen.

Die beteiligten Aufgabenträger können eine abweichende Aufteilung vereinbaren. Bei die Landes- oder Bundesgrenze überschreitenden Verkehren ist die Zustimmung der LNVG einzuholen, denn bei Vereinbarungen, die sich auf den Ausgleich auswirken, sind die Interessen des Landes zu wahren.

## **6. Überkompensations- und Verwendungskontrolle**

6.1 Es ist zur **Vermeidung einer wettbewerbsverzerrenden Überkompensation** sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

Das Beihilfenrecht der Europäischen Union ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere die der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007), der Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und der Auslegung durch die EU-Kommission zu beachten.

Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, werden bei der Überkompensationsprüfung als Maßstab nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verlangt. Die Anforderungen an eine Überkompensationskontrolle im Rahmen des Deutschlandtickets gehen nach Absprache zwischen Bund und Ländern nicht über die des EU-Gesetzgebers hinaus.

In dem Fall, dass der Ausgleich für die Anwendung des Deutschlandtickets über eine Allgemeine Vorschrift geleistet werden soll, die allein diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung abdeckt, würde zur Vermeidung einer Überkompensation bzw. Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung anderer Unternehmensaktivitäten Folgendes gelten: Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind in dem Fall nach Einschätzung von Bund und Ländern nicht zwingend Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Alle Empfänger sind verpflichtet, die nach Nummer 5.4.4 unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Zweckbindung). Diese Verpflichtung ist von Ihnen auch in oder für Weiterleitungsverhältnisse aufzuerlegen.

### **6.3 Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.**

Insbesondere in Weiterleitungsbeziehungen und bei Zuständigkeitsgrenzen überschreitenden Verkehrsangeboten ist durch Abstimmung mit den anderen Aufgabenträgern dafür Sorge zu tragen, dass dieselben nicht gedeckten Ausgaben bzw. derselbe Vertriebs- und Kontrollaufwand nicht von mehreren Stellen, d.h. doppelt, abgerechnet und ausgeglichen werden.

6.4 Sie sind verpflichtet, bis zum **31.03.2025** die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nr. 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen (**Verwendungsnachweis**).

Um sicherzustellen, dass Sie die Nachweispflicht gegenüber dem Land fristgerecht erfüllen können, müssen Sie auch aus den Weiterleitungsverhältnissen die hier geforderten Informationen einfordern und dazu angemessene Fristen für die Kommunen nach Nr. 3.2 und die Verkehrsunternehmen für deren Nachweisführung zu setzen.

Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nr. 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers<sup>16</sup> über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 in einem Haustarif oder nach BBDB-Tarif beizufügen.

Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen und Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen.

Weiterhin muss ein Nachweis über die Anzahl der Abonnenten i. S. der Nr. 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2024 vorgelegt werden.

Der Nachweis über nicht gedeckte Ausgaben und die Mittelverwendung ist samt Belegen per Mail der LNVG an die Adresse [Deutschlandticket@lnvg.niedersachsen.de](mailto:Deutschlandticket@lnvg.niedersachsen.de) zu übermitteln.

Vorgegebene Formulare müssen verwendet werden.

Wie im ÖPNV-Rettungsschirm sind die nicht gedeckten ausgleichsfähigen Ausgaben und Mittelverwendungen auf der Ebene der Letztempfänger abzurechnen und darzustellen.

Die LNVG kann weitere Unterlagen an- bzw. nachfordern und die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter) verlangen.

6.5 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, müssen vom Empfänger zurückgefordert werden. Dies gilt im Verhältnis des Landes zu Ihnen sowie in den Weiterleitungsverhältnissen zwischen Ihnen, Kommunen nach Nr. 3.2 und den Unternehmen.

In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

## 7. Mittelbereitstellung, Auszahlungsprozedere

7.1. Eine **erste Abschlagszahlung** wird Ihnen nach Erhalt dieses Bescheids zur Verfügung gestellt.

Diese Abschlagszahlung dient dem Ausgleich der ersten zwei Monate.

Der Berechnungsschlüssel wurde zu 80 % anhand der Einnahmefälle des 9-EUR-Tickets berechnet, da es sich hier um eine ähnliche Tarifmaßnahme handelte. Zusätzlich hat man sich zu 20 % am Bedarf des ÖPNV-Rettungsschirms orientiert.

---

<sup>16</sup> D.h. in der Regel ist die Bestätigung der Verbundorganisation über die Einnahmen und deren Zuschreibung als Nachweis ausreichend. Nur für Einnahmen und deren Zuschreibung aus dem BBDB-Tarif oder einem Haustarif wird eine Bescheinigung einer Person mit der Zulassung als **Wirtschaftsprüfer (WP)** verlangt. Das muss wg. der bundesweiten Vorgabe auch **Bürgerbusvereine** betreffen, wenn sie Einnahmen aus eigenem Haustarif erzielen. Wenn Vereine den Haustarif eines Verkehrsunternehmens (Kooperationspartner) anbieten, dann sollten die Vereinseinnahmen von dessen WP-Prüfung miterfasst werden.

7.2 Die **weiteren Abschlagszahlungen** werden – nach bisherigem Planungstand – auf Basis Ihrer Mittelabforderungen ausgezahlt.

Wie beim ÖPNV-Rettungsschirm wird die LNVG Sie in einem regelmäßigen Turnus zur Abgabe von **Bedarfsmeldungen** auffordern. Dabei werden Angaben zum bisherigen, tatsächlichen Mittelbedarf verlangt.

7.3 Ein **konkretisierter Antrag** auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum **30.09.2023** zu stellen.

Der Antrag hat eine Prognose der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode für den Angebotszeitraum in 2023 zu enthalten.

Eine Bewilligung und eine Auszahlung setzen die Übermittlung von Mittelanforderungen voraus.

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nummer 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist formlos elektronisch an **Deutschlandticket@lnvg.niedersachsen.de** zu stellen.

Die LNVG kann ein Formular vorgeben.

Auf Basis dieser deutschlandweiten Abfrage soll auch der Mittelbedarf für 2024 prognostiziert werden. Die Daten sind folglich wichtig für die Frage nach der Fortsetzung des Deutschlandtickets, dessen Finanzierung und den Ticketpreis.

## 8. Hinweise

8.1 Es wird auf die Subventionserheblichkeit der Angaben und Unterlagen und die Strafbarkeit des **Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** hingewiesen. Eine Strafbarkeit kann auch durch einen Verstoß gegen Offenbarungspflichten begründet werden (§ 3 Subventionsgesetz - SubvG).

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 SubvG sind die Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Erstattung und Verzinsung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erheblich sind. Der Empfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich diese Tatsachen mitzuteilen (Offenbarungspflichten).

Subventionserheblich sind insbesondere die für eine Nachteilsausgleichsberechnung (samt Pauschalen) benötigten Daten. Eine subventionserhebliche Offenbarungspflicht besteht insbesondere für Ihnen gegenüber angezeigte oder von Ihnen festgestellte Überzahlungen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören auch solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG) vorgenommen werden.

Diese Warnung ist auch in den Weiterleitungsbeziehungen auszusprechen. Sie, die Kommunen nach Nr. 3.2 und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen haben in Zusammenarbeit mit den Verbundorganisationen dafür Sorge zu tragen, dass Verdachtsfälle zur Anzeige gebracht werden.

8.2 Sie werden darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof, den Landesrechnungshof oder das MW oder jeweils deren Beauftragte erfolgen kann. Dieser Hinweis ist auch in den Weiterleitungsverhältnissen zu geben.

### 9. Auflagenvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme neuer bzw. der Änderung, Präzisierung oder Ergänzung bestehender Auflagen, sofern die bisher verfügbaren Bestimmungen nicht zur Umsetzung der Ausgleichszwecke oder zur Kontrolle einer zweckentsprechenden Mittelverwendung ausreichen. Es besteht die Möglichkeit die Ausgleichstatbestände zu präzisieren, wenn insbesondere neue Bund-Länder-Absprachen dies vorsehen, um eine deutschlandweit möglichst einheitliche Anwendung sicherzustellen.

### II. Begründung

Diese Bewilligung erfolgt gemäß § 53 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie folgt ferner den Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen“ (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023), Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 — 30250-2209 — VORIS 93200.

Mit dieser Richtlinie wird das auf Bundesebene in § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) verankerte Vorhaben des Deutschlandtickets in Landesrecht umgesetzt und eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel geschaffen. Für die Weiterleitung dieser Mittel wurden die bekannten Instrumente des in § 9 NNVG geregelten sog. „ÖPNV-Rettungsschirms“ fortentwickelt<sup>17</sup>.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die finanziellen Nachteile auszugleichen, die bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen. Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Tarif soll vor dem Hintergrund der angestrebten Verkehrswende die Tarifschwelle für die Fahrgäste absenken, ihnen durch eine einfache Tarifstruktur den Zugang zum ÖPNV erleichtern und dadurch die Attraktivität des ÖPNV im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes erhöhen.

Der Bundesgesetzgeber hat im § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 RegG ferner eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegt und bestimmt, dass das Deutschlandticket bis zum 30.09.2023 von den Verkehrsunternehmen angewendet werden muss. Es ist jedoch Aufgabe der zuständigen Aufgabenträger, die Beihilfeinstrumente zu schaffen, in deren Rahmen die Bundes- und Landesmittel zur Kompensation dieser Pflichten gezahlt werden und die dabei gleichzeitig eine wettbewerbsverzerrende Überkompensation ausschließen (siehe Nr. 6.1).

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung selbst dann zum 01.05.2023 wirksam werden, wenn das Beihilfeinstrument erst zu

---

<sup>17</sup> Die Bestimmungen zum Deutschlandticket werden auf Ebene des Bundes und der Länder fortentwickelt. Um eine bundesweit einheitliche Anwendung sicherzustellen, unterliegen die Bestimmungen dieses Bescheids daher der Änderungsvorbehalte. Die maßgeblichen Gremien sind die Ministerpräsidentenkonferenz, die Verkehrsministerkonferenz und - im Besonderen - der Koordinierungsrat für das Deutschlandticket. Darunter existieren weitere Unterarbeitsgruppen. Für die Entwicklung und Fortschreibung der in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungstatbestände ist auf Bund- und Länderebene die Unterarbeitsgruppe Finanzierung zuständig. Das Vorsitzland der Verkehrsministerkonferenz Nordrhein-Westfalen veröffentlicht die Beschlüsse des Koordinierungsrats unter: <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>.

einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Durch die Regelung in § 9 RegG wollte der Bundesgesetzgeber den zuständigen Aufgabenträgern mehr Zeit zum Aufstellen der Instrumente einräumen.

Bei Formulierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und allgemeinen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist vor diesem Hintergrund zu beachten, dass die Instrumente den ganzen Angebotszeitraum ab dem 01.05.2023 abdecken. D.h. die Regelungen - insbesondere zur Überkompensationskontrolle - müssen eventuell rückwirkend in Kraft gesetzt werden und eventuell bereits ausgezahlte Beträge miteinfassen.

Spätestens mit Ablauf des 30.09.2023 bricht die Verpflichtung des Bundesgesetzgebers ab und es bedarf zur Fortführung des Deutschlandtickets einer anschließenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Aufgabenträgers.

Ein Ausgleich aller nicht gedeckten Ausgaben nach den oben genannten Ausgleichsparametern wird von Landesseite angestrebt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Billigkeitsleistungen besteht jedoch nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die LNVG entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Billigkeitsleistungen.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt (**Überzahlung**), hat die LNVG eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistungen im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen. § 9 Abs. 5 RegG sieht zudem die Möglichkeit einer nachträglichen Umverteilung der vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel im Wege einer Endabrechnung unter den Ländern vor. Sollten die Länder jedoch von der Möglichkeit Gebrauch machen und eine Überzahlung Niedersachsens festgestellt werden, so können Erstattungsforderungen Ihnen gegenüber die Folge sein.

Die Billigkeitsleistungen werden daher aus mehreren Gründen vorläufig und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung entsprechend den tatsächlichen ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben und der final vorhandenen Mittel bewilligt und in Abschlägen und ggf. einer Schlussüberweisung ausgezahlt. Vor dem Hintergrund ist es ratsam, in Ihren Weiterleitungsbeziehungen gleichfalls nur vorläufig und unter Vorbehalt auszusahlen.

Fragen zu diesem Bescheid richten Sie bitte ausschließlich per Mail an [Deutschlandticket@lnvg.niedersachsen.de](mailto:Deutschlandticket@lnvg.niedersachsen.de).

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg (Oldenb.), Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg (Oldenburg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Jürgen Römer

Dieser Bescheid wurde elektronisch übermittelt und ist ohne händische Unterschrift wirksam.

## **Anhang 1**

### **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Stand 29.05.2023)**

#### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket

kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. 12. 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. *Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher von der besuchten Schule nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.*<sup>18</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landstariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

---

<sup>18</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrats vom 29.05.2023. Hintergrund: nach § 1 PAusWG besteht die gesetzliche Pflicht zum Besitz eines Personalausweises erst ab dem 16. Lebensjahr, sodass (Grund-) Schulkinder überwiegend keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzen. Auch Schülerscheine werden meist erst ab der 5. Jahrgangsstufe in den Schulen ausgestellt.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

#### **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <https://deutschlandtarifverbund.de>.

## Anlage 2-1

### **Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

#### **1. Grundsatz**

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

#### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

#### **5. Jobticket**

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

#### **6. Fahrgastrechte**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarif-verbund.de](http://www.deutschlandtarif-verbund.de).

## Anlage 2-2

### **Erläuterung zu den Tarifbestimmungen**

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat am 27. Januar 2023 „Festlegungen zu den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ getroffen. Aus diesen Festlegungen wurde ein Vorschlag zu den eigentlichen Tarifbestimmungen erarbeitet. Diese sind bewusst knapp gehalten und regeln nur das, was zum Start des Deutschlandtickets am 1. Mai 2023 zwingend geregelt werden muss. Weitere Erläuterungen werden in diesem Text gegeben.

### **Übergang in die 1. Klasse**

Das Deutschlandticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist nach den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber (Verkehrsverbünde, Verkehrsunternehmen, Landestarifgesellschaften, Deutschlandtarif) möglich. Diese Regelungen sind in Bezug auf die Tarifangebote (Einzel- Tages-, Monatstickets oder Abos) und Preis sehr unterschiedlich. Daher wird eine bundesweite Vereinheitlichung angestrebt. Diese soll spätestens bis zum 1. Januar 2024 umgesetzt werden.

### **Mitnahmemöglichkeiten, Übertragbarkeit, sonstige Upgrades**

Das Deutschlandticket selbst ist personenbezogen und enthält keine Mitnahmemöglichkeit für Personen über 6 Jahre, Fahrräder und Hunde. Für die Mitnahme von Fahrrädern und Hunde gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tarifgeber.

Örtliche Upgrades können in den Tarifen der jeweiligen Tarifgeber angeboten werden. Sie sind allerdings auf das Tarifgebiet des jeweiligen Tarifgebers beschränkt und in Form von Zusatzfahrausweisen auszugeben. Sie sind kostendeckend zu kalkulieren und für alle zugänglich, unabhängig wo sie das Deutschlandticket erworben haben.

Eine bundesweites Upgrade-Angebot wird angestrebt.

### **Digitale Tickets**

Zur Frage der Ausgabe und Kontrolle der digitalen Tickets wird ein eigenes Papier erstellt (vgl. Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets des VDV).

### **Zeitliche Gültigkeit des Deutschlandtickets**

Das Deutschlandticket gilt jeweils ab 1. eines Monats. Auf eine einheitliche Vorbestellfrist wurde bewusst verzichtet. Diese Festlegung (z. B. „Bestellung bis zum 15. des Vormonats“) ist Sache des jeweiligen Tarifgebers.

Das Deutschlandticket wird nur im Abonnement ausgegeben, die Gültigkeit des Tickets ist grundsätzlich unbefristet, sie verlängert sich automatisch, wenn keine Kündigung erfolgt.

Ab 1. Januar 2024 soll das Deutschlandticket taggenau gelten, das heißt zum Beispiel ab 13. Februar. Es gilt dann bis zum 12. März (zum Betriebsschluss um 03.00 Uhr des Folgetages) und verlängert sich automatisch immer um einen Monat. Dafür müssen bis Anfang 2024 die Abo-Vertriebssysteme angepasst werden.

Übergangsweise bis 31. Dezember 2023 können so genannte Startkarten ausgegeben werden, um den Zeitraum bis zum jeweiligen Beginn des Deutschlandtickets zu überbrücken. Voraussetzung ist die Bestellung eines Deutschlandtickets. Eine isolierte Abgabe einer Startkarte ohne Bestellung des Deutschlandtickets ist nicht möglich. Kein Tarifgeber wird verpflichtet, eine Startkarte auszugeben.

Es ist beabsichtigt, die Gültigkeit des Deutschlandtickets in die BahnCard 100 zu integrieren. Diese Gültigkeit löst dann die Funktion des City-Tickets bei der BahnCard 100 ab. Die Abgeltung wird mit dem DB Fernverkehr gesondert geregelt.

### **Kündigung**

Die Kündigung des Deutschlandtickets ist jeweils bis zum 10. eines Monats bis zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich bei dem Unternehmen einzureichen, bei dem das Abonnement bestellt bzw. der Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Bearbeitungsgebühr darf seitens des Vertrag haltenden Unternehmens nicht erhoben werden. Ab 1. Januar 2024 muss die Kündigungsfrist aufgrund der taggenauen Bestellmöglichkeit neu festgelegt werden.

### **Semesterticket**

Es ist beabsichtigt, ein bundesweites Solidarmodell für Studierende zu erarbeiten und den Verantwortlichen (Studierendenwerke, ASten, Hochschulen) anzubieten. Dies ist aber bis zum Start des Deutschlandtickets nicht zu schaffen, zumal es laufende Semesterticket-Vereinbarungen gibt.

Tarifgeber können aber Studierenden, die einen Solidarbeitrag entrichten, die Möglichkeit einräumen, den Solidarbeitrag beim Preis des Deutschlandtickets anzurechnen und nur den Differenzbetrag zu erheben. Der Kauf des Deutschlandtickets zum Differenzbetrag ist für den Studierenden fakultativ.

Beispiel: Der Solidarbeitrag liegt bei 150 Euro pro Semester, das sind 25 Euro im Monat. Der zu entrichtete Differenzbetrag zum Deutschlandticket liegt bei 24 Euro.

Die Tarifgeber sind nicht verpflichtet, eine solches Upgrade-Modell anzubieten. Sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist dies in den örtlichen Tarifbestimmungen zu regeln.

### **Jobticket**

Das Deutschlandticket kann auch als Jobticket mit einem Rabatt von 5 % auf den Ausgabepreis, d. h. aktuell also zum Preis von 46,55 Euro ausgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Deutschlandticket in Höhe von 25 % auf den Ausgabepreis, d.h. aktuell also von mindestens 12,25 Euro, leistet. Ein höherer Zuschuss kann jederzeit geleistet werden.

Ein reiner Mengenrabatt wird nicht auf das Deutschlandticket gewährt, d.h. wenn ein Arbeitgeber zwar 100 Tickets abnimmt, aber keinen eigenen Zuschuss leistet, wird kein Rabatt gewährt.

Voraussetzung für den Jobticket-Rabatt ist der Abschluss einer Vereinbarung des Arbeitgebers mit einem ausgebenden Verkehrsunternehmen (Vertriebspartner). Die Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung haben weder die Tarifgeber noch die ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Neben diesem Jobticket-Modell gibt es noch Voll-Solidarmodelle, bei denen ein Arbeitgeber Tickets für alle Beschäftigte abnimmt. Die Berechnungsgrundlagen sind aktuell noch sehr unterschiedlich. Daher ist bis zum 1. Januar 2024 ein bundesweit einheitliches Modell für die Voll-Solidarmodelle zu erarbeiten.

## Anlage 3-1

### **Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln**

**Vom 20. März 2023**

#### **I. Hinweise und Erläuterungen**

Der nachfolgende Entwurf von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket basiert auf der Systematik der Muster-Richtlinien zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket, die im Jahr 2022 genutzt wurden.

Die Muster-Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 08.12.2022 erstellt, dass die in 2023 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern ausgeglichen wird.

Für den Ausgleich für 2023 ist es erforderlich und sachgerecht, die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums der Geltung des Deutschlandtickets des Jahres 2019 als Bezugspunkt zu verwenden.

Bei den Muster-Richtlinien wurden im Vergleich zum Jahr 2022 folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

1. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vorgegeben. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 01. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften muss aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zeitnah, spätestens zum 30. September 2023 erfolgen.
2. Soweit die Aufgabenträger oder die Zusammenschlüsse nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistung sind, reichen sie die Mittel diskriminierungsfrei unter Anwendung der Regelungen zur Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente an die Verkehrsunternehmen aus.
3. Aufgrund der Erörterungen mit der EU-Kommission ist ein Mechanismus in die Ausgleichsregelung aufzunehmen, der zu einer Korrektur im Falle von generellen Nachfragerückgängen führt. Unterschreiten die Abonent:innenzahlen im jeweiligen Bundesland im Januar 2024 die Abonent:innenzahlen im April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die im Ausgleich anzusetzenden Soll-Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz abzusenken. Bei einer Verringerung der Abonent:innenzahlen um beispielsweise 11 Prozent sind die Fahrgeldeinnahmen um 6 Prozent abzusenken.
4. Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen im Ohne-Fall aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die auf das Jahr 2023 fortgeschriebenen Soll-Fahrgeldeinnahmen zusätzlich um 1,3 Prozent gegenüber 2022 (langfristiges

historisches Wachstum der Verkehrsleistung im ÖPNV (Destatis: 2004-2019: rd. 1,3 Prozent p.a) erhöht.

5. Weist der Empfänger nach, dass in seinem Gebiet die Betriebsleistungen des Jahres 2023 im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen sind, werden die auf den jeweiligen Empfänger entfallenden Soll-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2023 im anteiligen Verhältnis zur Steigerung der Betriebsleistung in Wagen- bzw. Zugkilometern erhöht. Aus gängigen Untersuchungen zur Überprüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens einer Infrastrukturinvestition wird eine Angebotselastizität von 0,3 üblicherweise angenommen. Bei einer Steigerung der Betriebsleistungen um 2 Prozent bedeutet dies eine Erhöhung der Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 um 0,6 Prozent. In gleicher Weise wird bei gegenüber 2019 gesunkenen Betriebsleistungen verfahren.
6. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.
7. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, müssen bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 01. Januar 2023 geltenden Preisen (vor der Einführung des Deutschlandtickets) angerechnet werden; für Berlin gelten auf Grund des 29-Euro-Tickets abweichende Stichtage. Denn der Bund beteiligt sich nur an der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden Kostenunterdeckung. Eine Ausnahme bilden regionale oder landesweite Semestertickets, deren Preis im Solidarmodell zur Herstellung eines angemessenen Preisabstands zum Deutschlandticket zur Sicherung des Solidarmodells notwendig ist.
8. Es werden Pauschalen für die konkrete Umstellung der Vertriebstechnik zur Ausgabe und Kontrolle der Deutschlandtickets gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Unverändert zur Muster-Richtlinie für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass die Empfänger und ihre Vertriebsdienstleister die Einnahmeeinbußen der extern beauftragten Verkaufsstellen und Agenturneher im Rahmen der Möglichkeiten der Muster-Richtlinie ausgleichen. Nach den Festlegungen zur Einnahmeverteilung ist für die Stufen 1 und 2 (2023-2025) in Bezug auf das Kernprodukt des Deutschlandtickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Für die zwischen den Ländern vereinbarte einheitliche Bemessung des Ausgleichs ist eine einheitliche Definition der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckung erforderlich. Dafür müssen auch in 2023 unabhängig von der konkreten verfahrensmäßigen Gestaltung durch die Länder die die Erstattungsfähigkeit regelnden Passagen durch alle Länder übernommen werden. Darüber hinaus bedarf es im Hinblick auf die Transparenz des Mittelbedarfs einheitlicher Antragsfristen, die wie auch schon für 2022 in den Muster-Richtlinien auch für 2023 obligatorisch sind.

Der Entwurf der Muster-Richtlinien ist entsprechend dem Gliederungsschema einer Förderrichtlinie als Richtlinien für Billigkeitsleistungen abgefasst. Die Umsetzung muss durch die Länder noch mit jeweils eigenen Länderrichtlinien und/oder -erlassen erfolgen. In Abhängigkeit von der im jeweiligen Land zu treffenden Entscheidung über die verfahrensmäßige Abwicklung des Ausgleichs auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, einer Zuwendungsregelung (mit Zuwendungsbescheiden oder -verträgen) oder einer Billigkeitsleistungsregelung sind insbesondere die verfahrensmäßigen Regelungen aus

den Muster-Richtlinien mit Ausnahme der Antragsfristen anzupassen. Dies gilt auch in Bezug auf die im jeweiligen Land zu treffende Zuständigkeitsregelung für die Ausgleichsgewährung.

Im nachfolgenden Entwurf sind auf der Grundlage dieser Hinweise hinter der Gliederungsnummer der Regelung Hinweise ausgebracht, ob die Regelungen

- obligatorisch wegen der Einheitlichkeit
- fakultativ

von allen Ländern zu beachten sind.

## II. Musterrichtlinien

### **Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Land XXX (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023)**

Runderlass des Ministeriums für  
vom XX. Monat 2023

#### 1 (fakultativ)

##### **Rechtsgrundlage**

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 (obligatorisch)

##### **Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Land XXX, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

#### 3

##### **Empfänger der Billigkeitsleistung**

Empfänger sind

##### 3.1 (obligatorisch)

Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes XXX,

##### 3.2 (fakultativ)

öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

##### 3.3 (Notfallregelung)

Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

#### **4 (obligatorisch)**

##### **Voraussetzungen**

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

#### **5**

##### **Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**

###### 5.1 (fakultativ)

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO

###### 5.2 (obligatorisch)

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

###### 5.3 (fakultativ)

Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

###### 5.4 (obligatorisch wegen Einheitlichkeit)

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

###### 5.4.1

###### Fahrgeldausfälle:

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

###### 5.4.1.1

Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] zu ermitteln. Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

#### 5.4.1.2

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 [Berlin: 31. August 2022] abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 [Berlin: Preisstand August 2022 ohne Berücksichtigung 9-Euro-Ticket] geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

#### 5.4.2

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen,

Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

#### 5.4.3

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

#### 5.4.4

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets. Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60% des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden. Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt. Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

[nur NRW] Weiterhin kann der Empfänger die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmemaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

#### 5.4.5

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

#### 5.4.6

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine

rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

#### 5.4.7

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

#### 5.4.8

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

### 6 (obligatorisch)

#### **Sonstige Bestimmungen**

##### 6.1

Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

##### 6.2

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nr. 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

##### 6.3

Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

##### 6.4

Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

## 6.5

Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

## 6.6

Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

## 7

### Verfahren

#### 7.1 (obligatorisch)

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

#### 7.2 (fakultativ)

Bewilligungsbehörde ist die [Landesbehörde einfügen], in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.

Bewilligungsbehörde für Empfänger nach Nummer 3.3 ist jeweils die [Landesbehörde], die die zuständige Bewilligungsbehörde für den Empfänger nach Nummer 3.1 ist, der bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen hat.

#### 7.3 (obligatorisch)

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

Fakultativ: „Der Antrag ist formlos schriftlich oder elektronisch zu stellen.“

#### 7.4 (fakultativ)

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung stellen.

#### 7.5 (obligatorisch)

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

#### 7.6 (fakultativ)

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

## 8 (fakultativ)

**Inkrafttreten/Außerkräftreten** Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 10. 5. 2023

Nummer 16

## INHALT

<p><b>A. Staatskanzlei</b> Bek. 25. 3. 2023, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland ..... 356</p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b> RdErl. 10. 5. 2023, Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungserlass) ..... 21100 Bek. 10. 5. 2023, Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen ..... 358</p> <p><b>C. Finanzministerium</b> RdErl. 27. 4. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel ..... 20444 ..... 359</p> <p><b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b> Erl. 10. 5. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Niedersachsen (Nds. Förderrichtlinie zu § 54 PflBG) ..... 21064 ..... 359</p> <p><b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b></p> <p><b>F. Kultusministerium</b></p> <p><b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b> Erl. 2. 5. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket OPNV 2023) ..... 93200 ..... 361</p> <p><b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> RdErl. 26. 4. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL Transparenz schaffen — von der Ladenheke bis zum Erzeuger) ..... 78000 ..... 365 RdErl. 2. 5. 2023, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA) ..... 64100 ..... 365</p>	<p>Erl. 10. 5. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen ..... 78600 ..... 367</p> <p><b>I. Justizministerium</b></p> <p><b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b></p> <p><b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b> <b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b> Bek. 29. 3. 2023, Anerkennung der Stiftung „Perry und Mirja Schlottmann“ ..... 368 Bek. 2. 5. 2023, Anerkennung der „Danny Budina Stiftung“ ..... 368</p> <p><b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b> Bek. 12. 4. 2023, Anerkennung der „Domenjoz-Kukahn Stiftung“ ..... 369 Bek. 19. 4. 2023, Anerkennung der „Fritz Hakemann Stiftung“ ..... 369 Bek. 20. 4. 2023, Anerkennung der „Sui Generis Familienstiftung“ ..... 369 Bek. 27. 4. 2023, Zweckänderung der „Stiftung SPES VIVA“ ..... 369</p> <p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> Bek. 20. 4. 2023, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Stade — EDHS — ..... 369</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b> Bek. 24. 4. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter) ..... 370</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b> Bek. 4. 5. 2023, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder ..... 370</p> <p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b> Bek. 20. 4. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rothkötter MFW GmbH &amp; Co. KG, Meppen) ..... 370</p> <p><b>Stellenausschreibungen</b> ..... 371/372</p> <p><b>Bekanntmachungen der Kommunen</b> Bek. 27. 4. 2023, Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG („Bodenabbau Wiedelah“); Öffentliche Bekanntmachung ..... 373</p>
---	--

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: [amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de](mailto:amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de))  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,  
[www.umweltdruckhaus.de](http://www.umweltdruckhaus.de). Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen  
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen  
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon  
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: [abo@umweltdruckhaus.de](mailto:abo@umweltdruckhaus.de).  
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

## A. Staatskanzlei

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 25. 3. 2023 — 203-11700-6 SLB —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Salomonen in München eine neue Adresse hat:

Wilhelmstraße 1  
80801 München.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 356

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungserlass)

#### RdErl. d. MI v. 10. 5. 2023 — 36.1-14600/26 —

#### — VORIS 21100 —

##### 1. Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 2 NKatSG vom 26. 8. 2022 (Nds. GVBl. S. 504) werden hiermit die Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz sowie deren Aufstellung und Einsatz definiert.

##### 2. Gliederung und Sollstärke der Einheiten

2.1 Die Gliederung und Sollstärke der Einheiten und Einsatzkontingente bestimmen sich nach den von der obersten Katastrophenschutzbehörde veröffentlichten Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (KatS-STAN NDS). Ein nicht offizielles Anlagenverzeichnis beinhaltet die **Anlage 1**. Die KatS-STAN NDS können über die Internetseite des MI über den Pfad „Themen > Innere Sicherheit > Brand- & Katastrophenschutz > Katastrophenschutz“ als PDF heruntergeladen werden und sind Bestandteil dieses RdErl.

2.2 Für den Einsatz der Einheiten kann die oberste Katastrophenschutzbehörde ergänzende Dienstvorschriften und Einsatzkonzepte erlassen.

2.3 Die Einheiten unterteilen sich in Grundeinheiten und Ergänzungseinheiten.

2.3.1 Grundeinheiten decken die wesentlichen Fähigkeiten eines oder mehrerer Fachdienste für den Katastrophenschutz ab.

2.3.2 Ergänzungseinheiten sind separate Einheiten, auch weiterer Fachdienste, die jeweils eigene Fähigkeiten abbilden und auch eigenständig Einsätze wahrnehmen. Des Weiteren verstärken die Ergänzungseinheiten die Grundeinheiten mit ihren zusätzlichen Fähigkeiten.

2.4 Einsatzkontingente bündeln komplexe Fähigkeiten.

2.4.1 Einsatzkontingente setzen sich aus mehreren Grund- und Ergänzungseinheiten zusammen.

2.4.2 Für die Fachdienste Betreuungsdienst, Sanitätsdienst und Wasserrettungsdienst werden Einsatzkontingente vorgeplant.

2.4.3 Einsatzkontingente können hierüber hinaus lageangepasst zusammengestellt werden (für Logistik, Patiententransport etc.).

##### 3. Aufstellung der Einheiten

3.1 Ergänzungseinheiten nach Nummer 2.3.2 sind vorrangig vor weiteren Grundeinheiten der Nummer 2.3.1 aufzustellen.

3.2 Einheiten können sich aus zwei oder mehreren öffentlichen oder privaten Trägern zusammensetzen. Dieses ist von der unteren Katastrophenschutzbehörde zu fördern, soweit

anderenfalls eine vollständige materielle und personelle Aufstellung nicht realisierbar erscheint.

3.3 Zur eindeutigen Benennung sind die jeweiligen Einheiten im Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde jeweils durchnummerieren („1. ...“, „2. ...“ usw.).

3.3.1 Sofern eine bestimmte Einheit im Bezirk nur einmal aufgestellt ist, ist diese stets die Nummer „1.“. Die Benennung der Einheit setzt sich dann aus der Nummerierung, der Kurzbezeichnung der Einheit sowie der Kurzbezeichnung der unteren Katastrophenschutzbehörde zusammen (z. B. „1. VpGr LK XX“).

3.3.2 Einsatzkontingente nach Nummer 2.4 werden landesweit durchnummeriert. Die Nummerierung vergibt die obere Katastrophenschutzbehörde.

3.3.3 Einheiten, die einem Einsatzkontingent nach Nummer 2.4 angehören, führen hinter ihrer Nummerierung nach Nummer 3.3.1 mit einem Schrägstrich getrennt die Nummerierung nach Nummer 3.3.2 (z. B. „1. VpGr LK XX / 12. BHP“).

3.4 Sofern nicht abweichend festgelegt, muss für alle Einheiten die Einsatzbereitschaft einer mindestens doppelten Personalstärke gesichert sein. Die Erreichung der vollständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft ist zu betreiben. Einheiten sollen so aufgestellt werden, dass die vollständige personelle und materielle Einsatzbereitschaft absehbar erreicht werden kann.

3.5 Die Einheiten unterteilen sich in

- aktive Einheiten,
- teilaktive Einheiten und
- Geräteeinheiten.

Diese Unterteilung gilt nicht für Kontingente nach Nummer 2.4.

3.5.1 Grundsätzlich sind alle Einheiten als aktive Einheiten vorzusehen. Einheiten dieses RdErl. können nur als teilaktive Einheit oder als Geräteeinheit vorgesehen werden, soweit es sich jeweils um weitere Einheiten dieser Art im Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde handelt. Die KatS-STAN NDS kann regeln, dass entsprechende Einheiten regelhaft als teilaktive Einheit oder Geräteeinheit vorgesehen werden können.

3.5.2 Aktive Einheiten sind gemäß der KatS-STAN NDS ausgestattet und personell besetzt. Die Einheit betreibt in der Regel mindestens einen monatlichen Dienstbetrieb. Eine Einsatzübernahme ist unverzüglich nach einer Alarmierung möglich.

3.5.3 Teilaktive Einheiten sind gemäß der KatS-STAN NDS weitestgehend ausgestattet. So ist es z. B. zulässig, dass nicht alle erforderlichen Einsatzfahrzeuge dauerhaft zur Verfügung stehen müssen, sondern erst im Bedarfsfall aus anderen Einheiten oder Betriebsbereichen des Trägers (Sozialarbeit, Fahrdienste etc.) beigeht werden. Die personelle Besetzung ist derart gegeben, dass Personal bestimmt und ausgebildet ist. Dieses Personal kann sich auch aus Personal anderer Einheiten zusammensetzen. Ein Dienstbetrieb findet in der Regel mindestens quartalsweise statt um die Einsatzfähigkeit zu erhalten. Eine Einsatzübernahme ist mit einem Vorlauf möglich.

3.5.4 Geräteeinheiten sind gemäß der KatS-STAN NDS grundlegend ausgestattet. So ist es z. B. zulässig, dass erforderliche Einsatzfahrzeuge nicht vorgesehen sind und ein Transport des Einsatzmaterials erst im Bedarfsfall zu organisieren ist. Eine personelle Besetzung braucht nicht vorgeplant zu sein und kann im Bedarfsfall aus anderen Einheiten zusammengezogen werden. Ein Dienstbetrieb findet nicht statt, insbesondere die technische und materielle Einsatzbereitschaft ist jedoch aufrecht zu erhalten. Eine Einsatzübernahme bedarf eines zeitlichen Vorlaufs.

3.6 Der materielle und personelle Aufstellungsstatus aller Einheiten ist durch die untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig zu überprüfen und mindestens zum Beginn eines jeden Jahres mittels Formblattes an die obere Katastrophenschutzbehörde zu berichten.

3.7 Die Bildung von Einsatzkontingenten nach Nummer 2.4 ist soweit möglich aus aufgestellten Einheiten vorzusehen. Hierzu können zwei oder mehrere benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden zusammenarbeiten. Die einzelnen Teileinheiten des Einsatzkontingents werden hierbei von jeweils nur einer unteren Katastrophenschutzbehörde gestellt.

3.7.1 Dieselben Teileinheiten können sowohl für die Bildung eines Einsatzkontingents des Sanitätsdienstes als auch eines Einsatzkontingents des Betreuungsdienstes vorgesehen werden.

3.7.2 Die Bildung und die Zuordnung der Einsatzkontingente nach Nummer 2.4.2 werden von den zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden im Benehmen mit der oberen Katastrophenschutzbehörde und den im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Trägern geplant und umgesetzt.

#### 4. Einsatz und Führung der Einheiten

4.1 Die Einheiten nach Nummer 2.1 sind eigenständige taktische Einheiten. Diese führen Aufträge übergeordneter Führungen selbstständig aus; dieses kann auch für Teileinheiten gelten. Wenn dies wegen Koordination und Führung mehrerer selbstständiger taktischer Einheiten erforderlich erscheint, sollte ein Zugtrupp zum Einsatz kommen. Diesem können weiteren Einheiten unterstellt werden. Bei einem Einsatz mehrerer Züge oder mehrerer eingesetzter Einheiten sollte eine Führungsgruppe zum Einsatz gebracht werden; ein Einsatz einer Führungsgruppe unterhalb dieser Schwelle ist möglich.

4.2 Im Bedarfsfall können allen Einheiten zur Unterstützung anderer Fachdienste sowie der Katastrophenschutzbehörden im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

4.3 Die Träger der Einheiten legen im Benehmen mit der unteren Katastrophenschutzbehörde fest, von welcher Gruppenführerin oder welchem Gruppenführer die Gruppen und von welcher Zugführerin oder welchem Zugführer der Zugtrupp geführt wird.

4.4 Die Verbandsführerin oder der Verbandsführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Einsatzkontingente im Sanitätsdienst und im Betreuungsdienst werden, nach Vorschlag des die Führungsgruppe stellenden Trägers, durch die stellende untere Katastrophenschutzbehörde bestimmt. Im Fall der Zusammenarbeit nach Nummer 3.7 geschieht dies im gegenseitigen Einvernehmen.

#### 5. Grafische Darstellung

Die grafische Übersicht der Einheiten ergibt sich aus der jeweiligen KatS-StAN NDS (Anlage 1).

#### 6. Fahrzeugspezifikationen und Ausstattung

6.1 Alle einzusetzenden Einsatzfahrzeuge müssen die allgemeinen Mindestspezifikationen gemäß KatS-StAN NDS 001 erfüllen.

6.2 Für die eingesetzten Fahrzeugtypen gilt ergänzend zu Nummer 6.1 die besondere Mindestausstattung gemäß der jeweiligen KatS-StAN NDS nach Nummer 2.1.

#### 7. Fahrzeugverwendung und Übergangsregelung

7.1 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. vorhandene Einsatzfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände im Katastrophenschutz können auch zukünftig weiterverwendet werden.

7.2 Einsatzfahrzeuge aus Landesförderung sind auf den entsprechenden Positionen einzuplanen. Entsprechen sie den Anforderungen dieses RdErl. nicht mehr, sind sie dauerhaft zur Verwendung auf den Positionen mit Ausstattung nach früherer Maßgabe zulässig und vorzusehen. Soweit entsprechende Positionen in diesem RdErl. oder in örtlicher Aufstellung des Katastrophenschutzes nicht mehr vorgesehen

sind oder mit anderen Einsatzfahrzeugen besetzt sind, sind diese Einsatzfahrzeuge durch den Träger auf vergleichbare Positionen umzusetzen. Eine Umsetzung auf andere Positionen durch Austausch der Beladung ist nach Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zulässig.

7.3 Einsatzfahrzeuge aus Landesbeschaffung sind gemäß Zuweisung einzuplanen.

7.4 Einsatzfahrzeuge des erweiterten Katastrophenschutzes des Bundes sind auf den entsprechenden Positionen gemäß **Anlage 2** einzuplanen, da der Bund durch die Freigabe in § 12 ZSKG die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern für die Nutzung im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung stellt.

7.5 Einsatzfahrzeuge zentraler Landeseinheiten sind nicht einzuplanen.

7.6 Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sind nicht einzuplanen. Ebenso sind Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes nicht in Einheiten des Rettungsdienstes einzuplanen.

7.7 Für Neubeschaffungen gelten die Vorgaben dieses RdErl. einschließlich der KatS-StAN NDS nach Nummer 2.1. In der KatS-StAN NDS können hiervon abweichend dauerhaft zulässige Fahrzeugäquivalente bestimmt sein. Die Ausstattung nach Nummer 6.1 ist unabhängig hiervon immer zu ergänzen.

7.8 Fehlbestände in der Ausrüstung zur Abbildung des einsatztaktischen Wertes der Einheiten sollen zeitnah geschlossen werden.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover, Städte Cuxhaven, Göttingen und Hildesheim, Landeshauptstadt Hannover

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 356

#### **Anlage 1**

- KatS-StAN NDS 001 Grundanforderungen an Einsatzfahrzeuge im Katastrophenschutz
- KatS-StAN NDS 002 Beladungs- und Materialsätze aller Fachdienste
- KatS-StAN NDS 010 Einheiten des Brandschutzdienstes
- KatS-StAN NDS 020 Einheiten des Bergungsdienstes
- KatS-StAN NDS 023 Einheiten des Rettungshundedienstes
- KatS-StAN NDS 025 Einheiten des Wasserrettungsdienstes
- KatS-StAN NDS 026 Wasserrettungszug Niedersachsen
- KatS-StAN NDS 030 Einheiten des Instandsetzungsdienstes
- KatS-StAN NDS 040 Einheiten des Sanitätsdienstes
- KatS-StAN NDS 041 Sanitäts- und Betreuungszug
- KatS-StAN NDS 042 Behandlungsplatz 50 Niedersachsen
- KatS-StAN NDS 049 Einheiten der Psychosozialen Notfallversorgung
- KatS-StAN NDS 050 Einheiten des chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienstes
- KatS-StAN NDS 060 Einheiten des Betreuungsdienstes
- KatS-StAN NDS 061 Betreuungszug 500 Niedersachsen
- KatS-StAN NDS 070 Einheiten des Veterinärdienstes
- KatS-StAN NDS 080 Einheiten des Fernmeldedienstes
- KatS-StAN NDS 090 Einheiten des Logistik- und des Versorgungsdienstes
- KatS-StAN NDS 110 Einheiten des Führungsdienstes

**Positionen der Einsatzfahrzeuge des erweiterten Katastrophenschutzes**

Einsatzfahrzeug des erweiterten Katastrophenschutzes	Position im Katastrophenschutz	Fundstelle
Führungskraftwagen (MTF)	Anhänger mit Zelt (in Führungsgruppe)	KatS-StAN NDS 110/1
Kommandowagen	Zugtruppkraftwagen	KatS-StAN NDS 041
Gerätewagen-Behandlung	Gerätewagen-Sanitätsdienst	KatS-StAN NDS 041
Gerätewagen-Betreuung	Gerätewagen-Betreuungsdienst	KatS-StAN NDS 041
Gerätewagen-Logistik-Betreuung	Gerätewagen-Logistik klein	KatS-StAN NDS 090/1
Gerätewagen-Logistik-Versorgung-Verbrauchsmaterial	Gerätewagen-Logistik groß	KatS-StAN NDS 090/1
Gerätewagen-Logistik-Versorgung-Einsatzkräfte	Gerätewagen-Betreuungsdienst	KatS-StAN NDS 041
Gerätewagen-Sanität	Gerätewagen-Sanitätsdienst	KatS-StAN NDS 041
Betreuungs-Lkw	Gerätewagen-Verpflegung	KatS-StAN NDS 060/1
Krankentransportwagen Typ B	Krankentransportwagen	KatS-StAN NDS 040/1
Krankentransportwagen 4-Tragen		
Mannschaftstransportwagen-Behandlung	Mannschaftstransportwagen (in Sanitätsgruppe)	KatS-StAN NDS 041
Betreuungs-Kombi	Mannschaftstransportwagen-Betreuung	KatS-StAN NDS 041
Mannschaftstransportwagen-Betreuung		

**Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen**

**Bek. d. MI v. 10. 5. 2023 — P 25.23-01515 —**

**Bezug:** Bek. v. 11. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 484), zuletzt geändert durch Bek. v. 22. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 828)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der 58. Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 13. 3. 2023 beschlossene und durch Erl. des MI vom 24. 4. 2023 genehmigte Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 358

**Anlage**

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) auf ihrer 58. Sitzung am 13. 3. 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
zur Änderung der Wahlsatzung  
der Polizeiakademie Niedersachsen**

Die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 8. 2009 in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. 3. 2010

(Nds. MBl. S. 484), geändert durch Bekanntgabe vom 20. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 894) und vom 22. 6. 2022 (Nds. MBl. S. 828) wird wie folgt geändert:

I.

- In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird die Formulierung „mit Zustimmung des Wahlausschusses“ gestrichen.
- § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Formulierung: „Bei Listenwahl können die Wahlberechtigten ihre Stimme entweder der Liste als Ganzes oder einer Bewerberin oder einem Bewerber der Liste geben.“

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Die Konferenz  
der Polizeiakademie Niedersachsen

Der Vorsitzende

Carsten R o s e

Der Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen

**C. Finanzministerium**

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Arzneimittel**

**RdErl. d. MF v. 27. 4. 2023 — VD3-03540/03 —**

— **VORIS 20444** —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 151) — **VORIS 20444** —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugeserlasses wird mit Wirkung vom 1. 5. 2023 wie folgt geändert:

Bei der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ erhält Zeile 11 folgende Fassung:

	„A 08 AA 12 Setmelanotid (Ausnahme im Zusammenhang mit genetisch bestätigtem, durch Funktionsverlustmutationen bedingtem biallelischem Proopiomelanocortin [POMC]-Mangel [einschließlich PCSK1] oder biallelischem Leptinrezeptor [LEPR]-Mangel, oder genetisch bestätigtem Bardet-Biedl-Syndrom bei Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren)	Imcivree“.
--	---	------------

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 359

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Niedersachsen (Nds. Förderrichtlinie zu § 54 PflBG)**

**Erl. d. MS v. 10. 5. 2023 — 104.2/4105 —**

— **VORIS 21064** —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG zwischen dem Bund, dem Bundesinstitut für Berufsbildung und den Bundesländern vom 14. 11. 2019, geändert durch Vereinbarung vom 30. 3. 2023 (Verwaltungsvereinbarung) und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die nach dem PflBG für die Berufsausbildung vorgeschriebenen Kooperationsbeziehungen aufzubauen und auszubauen, um die Qualität der Pflegeausbildung in Niedersachsen zu sichern, zusätzliche Träger der praktischen Ausbildung zu gewinnen und die Zahl der Auszubildenden zu steigern. Auf diese Weise soll ein Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Pflege in niedersächsischen Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens geleistet werden.

1.3 Der Bund als mittelgebende Stelle und das Land verfolgen mit der Förderung den Zweck, die innerhalb des natio-

nen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung im Bereich der Pflege, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, weiter zu befördern. Durch die Förderung zur Stärkung und Verbesserung der Pflegeausbildung sollen die Zuwendungsempfänger in den Projekten nach dieser Richtlinie keine Gewinne erwirtschaften, sondern die Projekte sollen eine Unterstützung des sozialen und bildungspolitischen Auftrags von Bund und Land als Aufgabe gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern leisten. Die Finanzierung der Pflegeausbildung erfolgt solidarisch nach Abschnitt 3 PflBG und nicht durch die Schülerinnen und Schüler oder ihren Eltern. Nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. 7. 2016 (ABl. EU Nr. C 262 S. 1) sind Maßnahmen zur besseren und qualifizierteren Ausbildung in Pflegeberufen als Teil des nationalen Bildungssystems, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen und somit keine Beihilfe.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Unterstützung

- 2.1.1 des Auf- und Ausbaus regionaler Ausbildungsverbände (Förderbereich 2 der Verwaltungsvereinbarung),
- 2.1.2 der Pflegeschulen bei der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich ihrer hierbei nach § 10 PflBG zugewiesenen Aufgaben (Förderbereich 3 der Verwaltungsvereinbarung).

2.2 Förderfähige Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind:

- 2.2.1 Koordinierung der Einsatzplanung der praktischen Ausbildung mit den weiteren geeigneten Einrichtungen oder anderen Trägern der Ausbildung,
- 2.2.2 Entwicklung eines Ausbildungsplans für alle praktischen Einsätze,
- 2.2.3 Recherche möglicher Kooperationspartner,
- 2.2.4 Kontaktaufnahme und das Führen von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Verbundvertrag zu schließen,
- 2.2.5 konzeptionelle Entwicklung und Abstimmung der Formen und Regeln der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund,
- 2.2.6 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Einrichtungen hinsichtlich der Einsatzplanung der Auszubildenden,
- 2.2.7 Vereinbarungen zur Sicherstellung der Praxisanleitung und zur Sicherstellung des Zugangs der Praxisbegleitung der Pflegeschulen in die Einrichtungen oder auch weitergehende Vereinbarungen zur Förderung der Verstetigung der Lernortkooperation,
- 2.2.8 Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzepts,
- 2.2.9 Abstimmung verschiedener Ausbildungskonzepte der beteiligten Einrichtungen,
- 2.2.10 Entwicklung einer einheitlichen Dokumentation aller Ausbildungsnachweise der Praxis,
- 2.2.11 Entwicklung passgenauer Fortbildungsangebote für die im Ausbildungsverbund tätigen Praxisanleitungen,
- 2.2.12 gemeinsame Entwicklung von Lernaufgaben für die Praxiseinsätze durch Lehrkräfte und Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,
- 2.2.13 Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Ausbildungsverständnisses im Ausbildungsverbund,
- 2.2.14 Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsstandards und eines professionellen ethisch fundierten Pflegeverständnisses im Ausbildungsverbund,
- 2.2.15 Entwicklung von Kooperationsformen zwischen beteiligten Pflegeschulen, z. B. gemeinsame Fortbildung,

- gegenseitiger Austausch von Lehrkräften für besondere Vertiefungsgebiete oder Zusammenarbeit bei der Entwicklung von curricularen Einheiten,
- 2.2.16 Abschluss eines Verbundvertrages,
- 2.2.17 Erstellung von Informationsmaterial,
- 2.2.18 Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie
- 2.2.19 Durchführung von Treffen der an der Ausbildung beteiligten Institutionen.
- 2.3 Förderfähige Maßnahmen zu Nummer 2.1.2 sind:
- 2.3.1 Koordination und Ablaufplanung von Unterricht und praktischer Ausbildung,
- 2.3.2 Unterstützung der Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Praxiseinrichtungen bei der Entwicklung von praktischen Ausbildungsplänen für die jeweiligen Einsätze,
- 2.3.3 Prüfung, ob die praktischen Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung den Anforderungen des Schulcurriculums entsprechen,
- 2.3.4 konzeptionelle Entwicklung des Ausbildungsnachweises für die praktische Ausbildung,
- 2.3.5 Überprüfung, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird,
- 2.3.6 schülerbezogene Abstimmungen zwischen Praxisbegleitern der Schulen und Praxisanleitungen der Einrichtungen,
- 2.3.7 Erstellung von Informationsmaterial,
- 2.3.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie
- 2.3.9 Durchführung von Treffen der an der Ausbildung beteiligten Institutionen.
- 2.4 Maßnahmen, die durch das Budget nach § 30 PflBG bereits abgedeckt sind, sind nicht förderfähig. Bei Antragsstellung ist der Ausschluss der Berücksichtigung zu erklären.
- 2.5 Projekte oder Teile davon, die eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erhalten oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind nicht förderfähig. Bei Antragstellung ist eine diesbezügliche Bestätigung abzugeben.
- 3. Zuwendungsempfänger**  
Zuwendungsempfänger sind Träger von staatlich anerkannten Pflegeschulen und öffentlichen berufsbildenden Schulen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und als Ausbildungsstätte zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann nach § 9 PflBG zugelassen sind.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**  
4.1 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 müssen unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen.  
4.2 Bei Maßnahmen von mehreren staatlich anerkannten Pflegeschulen oder öffentlichen berufsbildenden Schulen ist ein Träger zu bestimmen, der als Antragsteller und als Zuwendungsempfänger auftritt. Im Antrag müssen alle beteiligten Träger und Schulen aufgeführt werden. Alle an der Maßnahme beteiligten Schulen müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben. Der Träger, der die Zuwendung erhält, ist verpflichtet, die ihm für andere Träger gewährten Zuwendungen unverzüglich weiterzuleiten.  
4.3 Anträge auf Förderung sind bis zum 30. 11. 2023 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen später eingehende Anträge berücksichtigen.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**  
5.1 Die Zuwendung wird für Träger von staatlich anerkannten Pflegeschulen als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung in Höhe der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt.  
5.2 Die Zuwendung wird für Träger öffentlicher berufsbildender Schulen als nicht rückzahlbarer, zweckgebundener

Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung bis zu 90 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. Die übrigen Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.3 Für dieselbe staatlich anerkannte Pflegeschule oder öffentliche berufsbildende Schule können Zuwendungen nach dieser Richtlinie von insgesamt höchstens 100 000 EUR bewilligt werden. Die Gesamtsumme kann sich auf mehrere Maßnahmen verteilen.

5.4 Abweichend von der VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Person des öffentlichen Rechts als Träger von Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen auch bei Unterschreitung der dort genannten Bagatellgrenze gefördert werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5 000 EUR beträgt.

5.5 Zuwendungsfähige Personalausgaben sind Entgelte und Honorare für festangestelltes Personal und Honorarkräfte für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2. Als zuwendungsfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gewährt werden, anerkannt. Das Besserstellungsverbot gemäß der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO i. V. m. Nummer 1.3 ANBest-P ist zu beachten.

5.6 Sachausgaben können als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge können bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Verwendung des Antragsvordrucks gestellt werden. Ein detailliertes Maßnahmenkonzept mit detailliertem Finanzierungsplan ist für die Antragstellung nicht erforderlich. Eine grobe Skizzierung der geplanten Maßnahme sowie eine Darstellung der voraussichtlich benötigten Zuwendung, aufgeteilt nach den in Nummer 2.1 genannten Förderbereichen, ist ausreichend.

6.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)) bereit.

6.5 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 7.2 zu § 44 LHO erfolgt die Auszahlung der beantragten Zuwendung mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Zuwendungsempfänger kann die vorzeitige Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch die Erklärung des Rechtsmittelverzichts herbeiführen.

6.6 Abweichend von der Regelung der Nummer 6.1 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nummer 5.4 der ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) übersendet der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts, spätestens bis zum 31. 3. 2024, einen einfachen Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Sofern im Antrag keine vollständige Maßnahmenbeschreibung erfolgt, ist diese im Sachbericht nachzuholen. Die Bewilligungsbehörde kann stichprobenweise die Vorlage von Belegen verlangen.

6.7 Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Zuwendung ist ausgeschlossen.

6.8 Die Bewilligungsbehörde trägt bei der Planung der verfügbaren Fördermittel dafür Sorge, dass auf die Förderungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 jeweils mindestens 30 % der voraussichtlichen Gesamtfördersumme entfallen.

6.9 Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen werden. Sofern der Abschluss der Maßnahme unplanmäßig und aus nicht vorhersehbaren Gründen erst nach dem 31. 12. 2023 erfolgt, kann der Maßnahmenteil gefördert werden, der bis zum 31. 12. 2023 abgeschlossen wurde.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 11. 5. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 359

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023)**

Erl. d. MW v. 2. 5. 2023 — 30250-2209 —

— VORIS 93200 —

#### 1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 LHO Billigkeitsleistungen.

1.2 Mit dieser Richtlinie wird das auf Bundesebene in § 9 RegG verankerte Vorhaben des Deutschlandtickets in Landesrecht umgesetzt und eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel geschaffen. Für die Weiterleitung dieser Mittel wurden die bekannten Instrumente des in § 9 NNVG geregelten ÖPNV-Rettungsschirms fortentwickelt.

1.3 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die finanziellen Nachteile auszugleichen, die bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen. Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Tarif soll vor dem Hintergrund der angestrebten Verkehrswende die Tarifschwelle für die Fahrgäste absenken, ihnen durch eine einfache Tarifstruktur den Zugang zum ÖPNV erleichtern und dadurch die Attraktivität des ÖPNV im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes erhöhen.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Niedersachsen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABL. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABL. EU Nr. L 354 S. 22) — im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 —, oder aus allgemeinen Vorschriften i. S. von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

#### 3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger sind die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, d. h.

- die Region Hannover für den SPNV und den ÖPNV in ihrem Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband Großraum Braunschweig für den SPNV und den ÖPNV in seinem Verbandsbereich (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG),
- die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den SPNV im Übrigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 NNVG),
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG) und
- Zweckverbände zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG für den in Niedersachsen liegenden Teil ihres Verbandsgebietes.

3.2 Die Empfänger nach Nummer 3.1 machen ausgleichsfähige nicht gedeckte Ausgaben nach Nummer 2 von Aufgabenträgern, denen sie die Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 NNVG übertragen haben, sowie von Gemeinden und Verbandsmitgliedern in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die gemäß § 4 Abs. 3 NNVG ohne Aufgabenträger zu sein Verkehrsleistungen selbst durchführen oder durchführen lassen, gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend. Die Billigkeitsleistung ist entsprechend Nummer 5.4 für die Aufgabenträger, Gemeinden oder Verbandsmitglieder zu berechnen. Die Mittel sind weiterzuleiten. Es ist dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch diesen Empfängern und den von ihnen unterstützten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Dies schließt die Nachweisführung ein.

3.3 Nur soweit Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 bis zum 31. 12. 2023 keine Regelung i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. 5. bis zum 30. 9. 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem PBefG oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABL. EU Nr. L 300 S. 88; 2015 Nr. L 272 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. 5. 2013 (ABL. EU Nr. L 158 S. 1), oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im SPNV erbringen. Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

3.4 Empfänger nach Nummer 3.2 können direkt einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen, wenn der zuständige Empfänger nach Nummer 3.1 seine Mitwirkung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets für alle seine Verkehre verweigert.

#### 4. Voraussetzungen

4.1 Soweit die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihil-

ferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Auch die nicht gedeckten Ausgaben von Bürgerbusvereinen im ÖPNV sind über diesen Weg ausgleichsfähig, soweit sie das wirtschaftliche Risiko tragen.

4.2 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 können alternativ vereinbaren, dass ein Ausgleich an erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Empfänger nach Nummer 3.1 unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen erfolgen soll.

4.3 Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

4.4 Die Anforderungen und die in der **Anlage** aufgeführten Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket wurden zwischen dem Bund, den Ländern und der Verkehrsbranche abgestimmt. Um eine bundeseinheitliche Anwendung des Deutschlandtickets zu gewährleisten, sind die Empfänger und erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, die Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden und im Falle des eigenen Verkaufs das Deutschlandticket unter dieser Bezeichnung zu vertreiben.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1 Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB [BBDB], Deutschlandtarif [DT]) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern bzw. erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 ist die Anzahl der im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit der für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren.

Preisanpassungen, die ab dem 1. 5. 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.

Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend.

Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. 1. 2023 wirksam wurde, ein Ver-

gleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. 1. 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. 1. 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. 1. 2023 zu ermitteln.

Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet der jeweiligen Empfänger nach den Nummern 3.1 bzw. 3.2 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 % der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des jeweiligen Empfängers nach Nummern 3.1 oder 3.2 anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 % erhöht.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmeverteilung in Niedersachsen zum 31. 1. 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. 4. 2023 um mehr als 10 %, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 % hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT und dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket, insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen, ist nicht zulässig.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. 1. 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit, mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets, alle verkauften Tickets mit den am 1. 1. 2023 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 und die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vmhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen.

Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen und gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen aus der maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3 In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

Einsparungen der Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4 Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets.

Dabei wird für jede und jeden zum Stichtag 30. 4. 2023 bei den Empfängern nach den Nummern 3.1 oder 3.2 oder den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundene Kundin und gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 EUR gewährt.

Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. 5. 2022 bis 30. 4. 2023 nachweislich an dieselbe Kundin oder denselben Kunden verkauft wurden.

Voraussetzung, um für alle zum Stichtag 30. 4. 2023 bei den Empfängern nach den Nummern 3.1 oder 3.2 bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kundinnen und Kunden i. S. des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. 12. 2023 eine Anzahl an Kundinnen und Kunden, die mindestens 60 % des Abo-Kundenbestandes vom 30. 4. 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist. Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. 4. 2023 zum Stichtag 31. 12. 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. 4. 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 EUR gewährt.

Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und die Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5 Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6 Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen in Abzug zu bringen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen durch das Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen.

5.4.7 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger oder mehrerer Bundesländer und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger oder Bundesländer zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers oder Bundeslands erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern oder Bundesländern zuzuordnen.

Die beteiligten Aufgabenträger können eine abweichende Aufteilung vereinbaren. Bei die Landes- oder Bundesgrenze überschreitenden Verkehren haben die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen.

Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, die nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

6.3 Die Empfänger und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.4 Die Empfänger und erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete Einnahmeaufteilungsverfahren-Clearingstelle gemeldet werden.

6.5 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.3 sind zu verpflichten, bis zum 31. 3. 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen.

Um sicherzustellen, dass sie die Nachweispflicht gegenüber dem Land fristgerecht erfüllen können, haben Empfänger nach Nummer 3.1 in den Weiterleitungsverhältnissen angemessene Fristen für die Empfänger nach Nummer 3.2 und die Verkehrsunternehmen für deren Nachweisführung zu setzen.

Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im Haustarif oder nach BBDB-Tarif beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen und Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen.

Weiterhin ist jeder Empfänger oder jedes erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, seinem Nachweis die Anzahl der Abonnenten i. S. der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. 4. 2023 und 31. 1. 2024 beizulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter) verlangen.

Die Bewilligungsbehörde macht Vorgaben zu Form, Inhalt und Übermittlung des Verwendungsnachweises.

6.6 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

Die Billigkeitsleistungen werden daher vorläufig und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung entsprechend der Höhe der tatsächlichen ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben und der vorhandenen Mittel bewilligt und in Abschlägen und gegebenenfalls einer Schlussüberweisung ausgezahlt.

## 7. Verfahren

7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. 9. 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.

Der Antrag hat die Berechnung oder Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Eine Bewilligung und eine Auszahlung setzen die Übermittlung von Mittelanforderungen voraus.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover. In eigener Aufgabenträgerfunktion ist Bewilligungsbehörde der LNVG das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

7.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nummer 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist formlos elektronisch zu stellen.

7.4 Die Bewilligungsbehörde fragt vor Einführung des Deutschlandtickets die Teilnahmebereitschaft der Empfänger nach Nummern 3.1 ab. Der Empfänger nach Nummer 3.1 kann, nachdem er seine Teilnahmebereitschaft erklärt hat, einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für sich, Empfänger nach Nummer 3.2 und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet stellen.

7.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.6 Die Empfänger nach Nummern 3.1 und 3.2 sowie die Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den BRH, den LRH oder das MW oder jeweils deren Beauftragte erfolgen kann.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 5. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)  
Nachrichtlich:

An die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen  
die Region Hannover  
den Regionalverband Großraum Braunschweig  
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen —  
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 361

## Anlage

### Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

#### 1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

#### 2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. 12. 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

### 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### 4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

### 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

### 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <https://deutschlandtarifverbund.de/>.

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung (RL. Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Erl. d. ML v. 26. 4. 2023 — 105-60180-3565/2022 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 15. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 152)  
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 6. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:

„— Veranstaltungstyp A-Zusatz (optional):

Vorbereitung/Nachbereitung von Bildungsveranstaltungen:

Es dürfen in einem Förderzeitraum maximal 3 Zeitstunden für die Durchführung je A-Zusatz-Veranstaltung abgerechnet werden.“

2. Der Nummer 6 wird die folgende Nummer 6.3 angefügt:

„6.3 Material- und Sachkosten (z. B. für landwirtschaftliche Verbrauchsmaterialien, Broschüren etc.) können je Veranstaltung auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Eine detaillierte Nachweispflicht anhand von (Einzel-)Belegen bis zu einem Wert von 2,50 EUR je Teilnehmender oder Teilnehmendem entfällt hierfür. Als Nachweis für diese Ausgaben genügt die Einreichung einer Erklärung über die Höhe der Ausgaben zuzüglich der Anzahl der Teilnehmenden mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis.

(Einzel-)Belege und Zahlungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Führt die Umlage zu einem Einnahmenüberschuss, wird dieser von der Zuwendungssumme abgezogen.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 365

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteur:innen) in der Förderperiode 2023—2027 (ANBest-ELER KLARA)

RdErl. d. ML v. 2. 5. 2023 — EU-ZS.1-04001-09 —

— VORIS 64100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

### I. Anwendungsbereich

Die ANBest-ELER KLARA enthalten Nebenbestimmungen i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen und gelten für Vorhaben der EU-Förderperiode 2023—2027, die Finanzierungsbestandteile aus dem ELER enthalten.

Sie sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## II. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung

### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Ausgaben für das Vorhaben sind förderfähig, wenn sie einerseits zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks und andererseits sparsam geleistet werden. Das Vorhaben ist wirtschaftlich durchzuführen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

1.2 Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der oder des Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Sind Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben förderfähig und werden die Gesamtausgaben der oder des Begünstigten überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf die oder der Begünstigte ihre oder seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt (Besserstellungsverbot).

1.4 Nummer 1.3 gilt nicht für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

### 2. Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Begünstigten, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EUR ändern, oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Die vorstehende Bagatellgrenze gilt nur, wenn sich die Finanzierung im Übrigen nicht verändert.

### 3. Vergabe von Aufträgen

#### 3.1 Förmliches Vergaberecht

3.1.1 Verpflichtungen für Begünstigte, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.1.2 Auftraggeber nach Nummer 3.1.1 haben bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) unterhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, um dem Wettbewerbsgrundsatz gemäß § 50 UVgO zu genügen. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann insbesondere verzichtet werden, wenn der geschätzte Auftragswert 5 000 EUR, bei Architekten- und Ingenieurleistungen 10 000 EUR, ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können. In diesen Fällen können wegen der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen i. S. des § 50 Satz 2 UVgO weniger als drei oder nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten ist.

3.1.3 Die Einhaltung der sich aus den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 ergebenden Verpflichtungen ist entsprechend den Neben-

bestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

3.2 Direktaufträge nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Begünstigte, die nicht unter Nummer 3.1.1 fallen, können Aufträge direkt erteilen, wenn

3.2.1 die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder

3.2.2 die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25 000 EUR (netto) liegt.

Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### 3.3 Drei-Angebots-Regeln

Begünstigte, die nicht unter die Nummern 3.1.1 oder 3.2 fallen, haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 25 000 EUR (netto) betragen.

Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

### 4. Zweckbindungsfrist

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die oder der Begünstigte darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindungsfrist nicht anderweitig verfügen.

#### 4.2 Geförderte

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen dürfen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des zwölften Kalenderjahres und

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres

nach der Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben nicht veräußert oder dem Verwendungszweck zuwiderlaufend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann frei über die geförderten Gegenstände verfügt werden.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung wird der Bewilligungsbescheid (teilweise) widerrufen und gezahlte Beträge sind anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, zu erstatten.

### 5. Mitteilungspflichten

Eine unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

5.1 weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,

5.2 sich eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 15 % oder um mehr als 10 000 EUR ergibt,

5.3 sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,

5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.5 ein Insolvenzverfahren gegen die Begünstigte oder den Begünstigten beantragt oder eröffnet wird,

5.6 sich Angaben wie z. B. Name, Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur oder Rechtsform ändern.

## 6. Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

6.1 Für die Vorlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis gelten die im Bewilligungsbescheid benannten Vorgaben.

6.2 Der Auszahlungsantrag beinhaltet einen Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

6.3 In dem Sachbericht sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit nach § 15 UStG eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt oder die Umsatzsteuer aus anderen Gründen nicht gefördert wird, dürfen nur die Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

6.5 Soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde, sind die Belege (Einnahmen- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen mit dem Nachweis vorzulegen.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den der Buchführung dienenden Unterlagen (Bücher) und ggf. den Belegen übereinstimmen. Skonti, Rabatte oder andere Preisnachlässe sind im Verwendungsnachweis von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben oder bei längeren Zweckbindungsfristen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## 7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

## 8. Subventionserheblichkeit

Die bewilligte Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 StGB.

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder

das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Verwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht die oder der Begünstigte unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt sie oder er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet sie oder er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies einen Subventionsbetrug i. S. des § 264 StGB darstellen. Die oder der Begünstigte ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Es wird ausdrücklich auf die subventionserhebliche Erklärung in Nummer 1.10 der Allgemeinen Erklärungen zum Förderantrag verwiesen.

## 9. Prinzip der Schriftlichkeit

Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.

## 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 2. 5. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 365

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen

Erl. d. ML v. 10. 5. 2022 — 106-04011-3034/2023 —

— **VORIS 78600** —

Bezug: Erl. v. 17. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1175), geändert durch Erl. v. 12. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1381)  
— **VORIS 78600** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 5. 2023 wie folgt geändert:

- In Nummer 2.2.7 werden nach dem Wort „Umsatzsteuer“ die Worte „bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung“ eingefügt.
- Die Nummer 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„3.1 Gefördert werden, unbeschadet der gewählten Rechtsform, landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Unternehmensstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) sind.“
- In Nummer 4.3 Satz 3 werden die Worte „Gleiches gilt“ ersetzt durch die Worte „Die Vorgaben zum Radius und der Herstellungsstufe gelten“.

4. In Nummer 5.2 Satz 1 wird vor der Prozentangabe „40 %“ das Wort „maximal“ eingefügt.
5. Die Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) Abbau der Schweinebestände bei landwirtschaftlichem Betrieb im Zeitraum von sechs Monaten vor und nach dem jeweiligen Förderantragstichtag nach diesen Richtlinien. Basis zur Berechnung der Reduzierung ist der Durchschnitt des 12-Monats-Zeitraums, der sechs Monate vor dem Antragsstichtag endet. Berücksichtigt werden ausschließlich Bestände aus niedersächsischen Ställen. Der Nachweis ist über das Bestandsregister zu erbringen.
- aa) Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher schweinehaltender Betrieb, der seinen Schweinebestand um mindestens 50 % und mindestens um 5 GV reduziert. Die Reduzierung soll dauerhaft angelegt sein, muss aber mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist erfolgen 10 Punkte,
- bb) Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher schweinehaltender Betrieb, der seinen Schweinebestand um 100 % und mindestens um 10 GV reduziert. Die Reduzierung soll dauerhaft angelegt sein, muss aber mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist erfolgen 20 Punkte;“.
- b) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.
- c) Der neue Buchstabe f erhält folgenden Fassung:
- „f) ökologischer Warenbezug:
- aa) ökologischer Warenbezug mit mehr als 50 % der Waren 10 Punkte,
- bb) ökologischer Warenbezug ist gleich 100 % der Waren 15 Punkte;“.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 367

#### **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

##### **Anerkennung der Stiftung „Perry und Mirja Schlottmann“**

**Bek. d. ArL. Leine-Weser v. 29. 3. 2023**  
— 11741-P 36 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 12. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Perry und Mirja Schlottmann“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Unterstützung und Förderung der Stifterfamilie, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit der Stifterfamilie sowie die Stärkung, Unterstützung und Förderung der persönlichen Entwicklung der Familienmitglieder, jeweils nach näherer Maßgabe der Satzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Stiftung „Perry und Mirja Schlottmann“  
Kornstraße 9  
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 368

##### **Anerkennung der „Danny Budina Stiftung“**

**Bek. d. ArL. Leine-Weser v. 2. 5. 2023**  
— 11741-D 35 —

Mit Schreiben vom 27. 4. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 3. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Danny Budina Stiftung“ mit Sitz in Wunstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Danny Budina Stiftung  
Leinechaussee 43  
31515 Wunstorf.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 368

## **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

### **Anerkennung der „Domenjoz-Kukahn Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 4. 2023**  
— 2.02-11741-16 (106) —

Mit Schreiben vom 12. 4. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 3. 2023 die „Domenjoz-Kukahn Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die

- Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere im Bereich der Medizin (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser i. S. des § 67 AO, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) und die
- Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Domenjoz-Kukahn Stiftung  
Vorstand  
Lengericher Straße 34  
49078 Osnabrück.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 369

### **Anerkennung der „Fritz Hakemann Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 4. 2023**  
— 2.06-11741-10 (076) —

Mit Schreiben vom 17. 11. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 10. 2022 die „Fritz Hakemann Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Goldenstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner leiblichen Abkömmlinge, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fällen der persönlichen oder wirtschaftlichen Not oder sonstigen Bedürftigkeit, die finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der leiblichen Abkömmlinge des Stifters Herrn Fritz Hakemann und der Erhalt und die Förderung der HAGOLA Gastronomietechnik GmbH & Co. KG mit Sitz in Goldenstedt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 110490, mit ihren jeweiligen Beteiligungsunternehmen und die Förderung der Mitarbeiter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Fritz Hakemann Stiftung  
c/o Hagola Gastronomietechnik GmbH & Co. KG  
Hagolastraße  
49424 Goldenstedt.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 369

### **Anerkennung der „Sui Generis Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 4. 2023**  
— 2.06-11741-08 (040) —

Mit Schreiben vom 19. 4. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 1. 2023 die „Sui Generis Familienstiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Dötlingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und ihrer gemeinsamen leiblichen Kinder. Nach dem Versterben der Kinder sollen deren Abkömmlinge begünstigt werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sui Generis Familienstiftung  
c/o Herrn Jan Schoenmakers  
Spatzenweg 1  
27801 Dötlingen.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 369

### **Zweckänderung der „Stiftung SPES VIVA“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 4. 2023**  
— 2.06-11741-09 (061) —

Mit Schreiben vom 26. 4. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung SPES VIVA“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Hospizgedankens und der Palliativmedizin durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Insbesondere soll die Hospizarbeit und palliative Betreuung Sterbender in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen sowie die Trauerbegleitung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, wenn die Körperschaft die Trauerbegleitung neben oder als Teil der Hospizarbeit (d. h. nicht nur Trauerbegleitung allein) anbietet, finanziell gefördert werden.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 369

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Stade — EDHS —**

**Bek. d. NLSStBV v. 20. 4. 2023 — 45.2-22.33 —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 8. 11. 1995 (Nds. MBL S. 1303), zuletzt geändert durch Bek. d. MW v. 26. 3. 2013 (Nds. MBL S. 329)

Die NLSStBV, Dezernat Luftverkehr, hat die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Stade in der Neufassung vom 10. 7. 1995, zuletzt geändert am 29. 1. 2013, am 17. 4. 2023 geändert.

Die Änderungen werden gemäß § 52 Abs. 3 LuftVZO mit den nachstehenden Angaben bekannt gemacht:

In Abschnitt I Nr. 4 wird die Luftfahrzeugart „Ultraleichtflugzeuge“ durch die Luftfahrzeugart „Luftsportgeräte“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 369

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Salzgitter Flachstahl GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 4. 2023  
— BS 22-163 —**

Bezug: Bek. v. 23. 1. 2023 (Nds. MBl. S. 123)

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 15. 12. 2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Prozessgaserhitzers (109,5 MW Feuerungswärmeleistung) mit Direktreduktionsanlage auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Mittwoch, den 24. 5. 2023, 10.00 Uhr,  
Kulturscheune,  
Thiedestraße 22,  
38226 Salzgitter-Lebenstedt,**

angesetzte Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV **nicht stattfindet**, da keine Einwendungen erhoben wurden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 370

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung der Bekanntmachung  
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz  
des Bundesministeriums für Gesundheit  
vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4)  
bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung  
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

**Bek. d. GAA Hannover v. 4. 5. 2023 — 41403/—**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. 4. 2023 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes gestattet in seinem Aufsichtsbezirk (Region Hannover, Landkreise Diepholz, Nienburg [Weser], Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Hildesheim) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage aus-

statteten antibiotikahaltigen Säften für Kinder unter folgender Maßgabe:

Antibiotikahaltige Säfte für Kinder für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o. g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **31. 8. 2023**.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover, erhoben werden.

**Hinweise**

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hannover, 4. 5. 2023

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Im Auftrag

Böhme

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 370

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Meppen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 4. 2023  
— OL 22-064-01 —**

Die Firma Rothkötter MFW GmbH & Co. KG, Heerweg 21, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Futtermittelwerkes mit einer Produktionskapazität von 1 440 t/d auf dem Grundstück in 49733 Haren (Ems), Am Eurohafen 8, Gemarkung Emmeln, Flur 10, Flurstücke 111, 112, 113/1, 113/2 und 135/1, beantragt.

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass der für Dienstag, den 16. 5. 2023, ab 10.00 Uhr im Hotel Restaurant Hagen (Wesuwee Straße 40, 49733 Haren [Ems]) geplante Erörterungstermin **nicht stattfindet**. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 370

## Stellenausschreibungen

Im Rahmen einer Nachfolgebesetzung sucht die **Gemeinde Schwanewede** für einen von vier Fachbereichen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine umsetzungsorientierte und motivierende Führungspersönlichkeit als

### Leitung (w/m/d) für den Fachbereich 3 – Bauen und Planen (EntgeltGr. 14 TVöD/unbefristet).

Im Bundesland Niedersachsen, Landkreis Osterholz, liegt Schwanewede in einer reizvollen Geest- und Marschlandschaft in direkter Nachbarschaft zur Hansestadt Bremen. Sechs weitere Gemeinden gehören zum Lebenswerten Landkreis.

Die Gemeinde Schwanewede mit ihren ca. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (12 Ortschaften) zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität mit einem breiten Angebot frühkindlicher Bildung aus. Die Gemeindeverwaltung mit ihren 320 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet auf hohem Ambitionsniveau bezüglich moderner, digitaler und bürgerfreundlicher Prozesswelten, steht für eine konstruktive Change-Kultur und hat mit dem Konversionsprojekt „Lützow-Kaserne“ und der Weiterentwicklung eines facettenreichen Bildungsangebotes attraktive Gestaltungsaufgaben auf ihrer Agenda – all dies in einem lebenswerten Umfeld mit hohem Freizeitwert, auch für junge Familien.

Dem Fachbereich gehören insbesondere die Aufgabenbereiche Hoch- und Tiefbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement der gemeindlichen Liegenschaften, Bauleitplanung und Landschaftsplanung sowie Erschließungs- und Vertragswesen an.

Der gemeindliche Bauhof mit derzeit 14 Mitarbeitenden unterliegt ebenfalls der Zuständigkeit des Fachbereichs 3.

Zudem arbeitet der Fachbereich eng mit dem gemeindlichen Klimaschutzmanager zur Erreichung der Ziele aus dem integrierten Klimaschutzkonzept zusammen.

Die Stelle beinhaltet folgende Aufgabenschwerpunkte:

- fachliche Leitung und strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs,
- Koordinierung der Arbeit in den Aufgabenbereichen und Sicherstellung einer abgestimmten, planvollen und effizienten Aufgabenerledigung,
- Führungsverantwortung für knapp 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verantwortung für Baumaßnahmen mit einem jährlichen Investitionsvolumen in Höhe von durchschnittlich 7,5 Mio. EUR,
- Haushalt- und Budgetverantwortung für den Fachbereich,
- Bearbeitung von schwierigen fachlichen Einzelfragen,
- Mitwirkung in den Entscheidungsgremien der Gemeinde.

Für die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber wird ein besonderer Schwerpunkt bei der Entwicklung des Geländes der ehemaligen Lützow-Kaserne liegen, da dies eine bedeutsame Perspektive für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Gemeindeentwicklung darstellt.

Das Schwaneweder Konversionsgelände zählt flächenmäßig mit zu den größten seiner Art in Niedersachsen.

Durch eine derzeit durchgeführte Organisationsanalyse in der Gemeindeverwaltung kann sich der Aufgabenzuschnitt perspektivisch verändern.

Sie bringen mit:

- ein abgeschlossenes technisches Hochschulstudium (Master), idealerweise der Fachrichtung Stadtplanung/Städtebau, Architektur oder Bauingenieurwesen,
- mehrjährige Führungserfahrung in einer dem Aufgabengebiet vergleichbaren, verantwortlichen Stellung im kommunalen Umfeld bzw. in einer sonstigen öffentlichen Verwaltung,
- fundierte Kenntnisse planungs- und baurelevanter Rechtsvorschriften,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Interessenvertretungen, Politik und kommunalen Gremien sowie Einwohnerinnen und Einwohnern,
- fundierte IT-Kenntnisse und routinierter Umgang mit allen MS-Office-Anwendungen, Digitalisierung von Prozesswelten,
- ausgeprägte Sozialkompetenz und Kommunikationsstärke,
- hohe Motivationskraft und einen kooperativen Führungsstil,
- Selbstreflexion und Mut zur Positionierung, Durchsetzungsvermögen,
- Entscheidungsfreude und Verhandlungsgeschick.

Wir bieten Ihnen:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten in einem tollen Team,
- fachspezifische Fortbildungsmöglichkeiten,
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit guter Eingruppierung bei tariflicher Anrechnung von Berufszeiten und der Möglichkeit zur Gewährung einer Fachkräftezulage,
- ein wertschätzendes Arbeitsklima,
- flexible Arbeitszeiten bei einer 39-Stunden-Woche, mit guter Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich Homeoffice-Möglichkeit,

- die Vorteile des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst mit u. a. Jahressonderzahlung, 30 Tagen Urlaub, Leistungsprämie, betriebliche Altersvorsorge, Entgeltumwandlung (auch für Fahrrad-Leasing),
- moderne IT-Ausstattung,
- Firmenfitness.

Wenn Sie Interesse an dieser Stelle haben, dann freuen wir uns über Ihre online-Bewerbung **bis zum 21. 5. 2023** mit Angabe Ihres frühestmöglichen Einstellungstermins ausschließlich über das Bewerbungsportal der Gemeinde Schwanewede unter:

[www.schwanewede.de/Rathaus/Aktuelles/Stellenangebote](http://www.schwanewede.de/Rathaus/Aktuelles/Stellenangebote).

Bei Fragen zu dem Stellenangebot wenden Sie sich gerne an die Bürgermeisterin, Frau Christina Jantz-Herrmann, Tel. 04209 74100.

Hinweis:

Bitte haben Sie Verständnis, dass schriftliche oder per E-Mail eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Qualifikation nach Maßgabe des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO für Bewerberinnen und Bewerber:

Wir bitten Sie, die Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zur Kenntnis zu nehmen. Sie finden diese unter [www.schwanewede.de](http://www.schwanewede.de).

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbungsunterlagen erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 371

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal, Organisation, Innere Dienste“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 8 TV-L.

Das Referat 402 besteht aus den Teilreferaten „Personal“, „Organisation“ und „Innere Dienste“. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz umfasst die Sachbearbeitung im Aufgabenbereich des Teilreferates „Innere Dienste“. Dazu gehören im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Vertragsmanagement:

- Beauftragung und Überprüfung von Produkten und Dienstleistungen,
- Überwachung und Abrechnung der Leistungserbringung,
- Vertrags- und Dokumentationsmanagement;

Zeiterfassung:

- Grundsatzbearbeitung der Zeiterfassung,
- Betreuung und Entwicklung der Zeiterfassungssoftware,
- Datenerfassung und Benutzerverwaltung;

Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften des ML:

- Planung von internen Umzügen,
- Planung und Durchführung von „kleineren“ Baumaßnahmen (z. B. Beauftragung von Renovierungsmaßnahmen),
- Schlüsselverwaltung;

Unterstützung im Serviceteam und bei Hausmeistertätigkeiten:

- Poststelle und Scanstelle,
- Hausmeisterdienste (nicht technisch).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung ist vorrangig der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, des Verwaltungslehrgangs I/Angestelltenlehrgangs I oder die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Alternativ können sich auch Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zur Kauffrau für Büromanagement/ zum Kaufmann für Büromanagement oder mit einer vergleichbaren kaufmännischen Ausbildung bewerben. Die Eingruppierung erfolgt hier in die EntgeltGr. 6 TV-L.

Weitere Voraussetzungen:

Berufserfahrungen aus einer Tätigkeit im Gebäudemanagement oder Inneren Dienst, vorzugsweise in einer öffentlichen Verwaltung, sind wünschenswert. Darüber hinaus sind technische Kenntnisse, EDV-Kenntnisse und IT-Affinität von Vorteil.

Durch die Vielschichtigkeit des Aufgabenbereiches wird ein hohes Maß an Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit sowie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbstständigen Arbeiten erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 21. 5. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-4521/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Kässens, Tel. 0511 120-2045, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 371

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 403 „Haushalt, Controlling“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**einer Sachbearbeitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 NBesG bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 NBesG zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in EntgeltGr. 12 TV-L.

**Aufgabenbeschreibung:**

Das ML und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Die verlässliche und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln, die Entwicklung der ländlichen Räume, Tiergesundheit und Tierschutz, Raumordnung, Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind ebenso wie nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Wald, Holz und Jagd nur einige dieser Themen, die ganz überwiegend elementare Zukunftsfragen zum sorgsamem Umgang mit der belebten Natur berühren.

Im Einzelplan des ML zum niedersächsischen Landeshaushalt finden all diese Themen zusammen. Das Haushaltsreferat koordiniert die gemeldeten Bedarfe des Geschäftsbereichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung, begleitet die Mittelbewirtschaftung und berät den Geschäftsbereich in haushaltsrechtlichen Fragen ebenso wie z. B. in grundsätzlichen Fragen des Zuwendungs- und Vergaberechts. Dabei wird es immer wieder auch in fachliche Aspekte der ML-Arbeit einbezogen.

Der ausgeschriebene Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Grundsatzangelegenheiten der LHO,
- Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen zum Zuwendungsrecht,
- Bearbeitung aller kapitelspezifischen Fragestellungen bei Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung für die Kapitel 0901 (Ministerialkapitel), 0903 (Allgemeine Bewilligungen — Erzeugung, Vermarktung, Ernährung, Forst und Jagd — ausgewählte Bereiche), 0980 (Niedersächsische Landesforsten) und 0981 (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).

**Anforderungsprofil:**

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwal-

tungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“, oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemalige Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist geprägt durch eine Vielzahl haushaltsrechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Fragestellungen. Umfassende Kenntnisse des Landeshaushaltsrechts sind für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung unverzichtbar. Mehrjährige Verwaltungserfahrung auf diesem Rechtsgebiet sowie Grundkenntnisse im Zuwendungsrecht und der sichere Umgang mit den Modulen des Haushaltswirtschaftsystems sind wünschenswert.

Kollegiale Unterstützung durch das Referat wird für die Einarbeitung zugesichert. In begrenztem Umfang können besondere Kenntnisse oder Neigungen gegebenenfalls durch Aufgabentausch im Referat berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine engagierte und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die eigeninitiativ tätig wird und in der Lage ist, Sachverhalte differenziert zu erfassen, Lösungen allgemeinverständlich darzustellen und unter Berücksichtigung der Belange Dritter eigenverantwortlich, selbstständig und ergebnisorientiert umzusetzen. Bewerberinnen/Bewerber sollten Freude daran haben, sich in die vielfältigen Themen des Ressorts einzuarbeiten, die hiesigen Fachreferate in haushaltsrechtlichen Fragen zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen für einen möglichst effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu sorgen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 28. 5. 2023** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-3908/2023 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Heepe-Horstmann, Tel. 0511 120-2069, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 372

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Leitung (w/m/d)  
für das Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung  
(EntgeltGr. 12 TVöD)**

zu besetzen.

Detaillierte Informationen zu dem Stellenangebot finden Sie unter [www.stadt-pyrmont.de](http://www.stadt-pyrmont.de) im Bereich Karriere/Stellenangebote. Ihre Bewerbung senden Sie bitte in pdf-Format an [personal@stadt-pyrmont.de](mailto:personal@stadt-pyrmont.de) oder alternativ in Papierform an die Stadt Bad Pyrmont, FG Zentrale Dienste, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont.

— Nds. MBl. Nr. 16/2023 S. 372

## Bekanntmachungen der Kommunen

### **Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG („Bodenabbau Wiedelah“); Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. Regionalverband Großraum Braunschweig  
v. 27. 4. 2023 — 2.5.7 —**

Bezug: Bek. v. 26. 4. 2023 (Nds. MBL S. 353)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 26. 4. 2023 durch die nachfolgende Bek. ersetzt:

Die Raulf Kies GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin) plant den Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte in Wiedelah (Goslar) und hat hierfür die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt.

Die Vorhabenplanung „Bodenabbau Wiedelah“, Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte, befindet sich in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flur 3, Flurstück 4/1, Wiedelah (Goslar).

Der Untersuchungsraum umfasst die Ortsteile Wiedelah und Lengde der Stadt Goslar sowie den Ortsteil Wülperode der Stadt Osterwieck.

Das ROV wird durch den Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde durchgeführt und hiermit eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Die Verfahrensunterlagen umfassen folgende Teile:

- Bericht mit Vorhabenbeschreibung, Raumverträglichkeitsstudie, Umweltbericht (UVP-Bericht mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens), Kompensationsmaßnahmen, FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung, Bilanzierung,
- Anlage 1 Externe Gutachten,
- Anlage 2 Karten, Pläne, Schnitte,
- Anlage 3 Karten zu Kapitel 3.9,
- Anlage 4 Massenermittlung.

Die Verfahrensunterlagen können dauerhaft bis Verfahrensende auf der Internetseite [www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/](http://www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/) ab dem 26. 4. 2023 eingesehen werden.

Die Verfahrensunterlagen liegen ergänzend zur Internetveröffentlichung in der Zeit **vom 19. 5. bis einschließlich 19. 6. 2023** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; Stellungnahmen, die bereits ab dem 5. 5. 2023 beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingereicht wurden, müssen nicht erneut abgeben werden — alle bisher abgegebenen Stellungnahmen werden weiterhin im Raumordnungsverfahren berücksichtigt.

Die Auslegung erfolgt beim Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr.

Weiterhin liegen die Verfahrensunterlagen zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Goslar, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Dienststunden,

montags bis freitags	8.00 bis 13.00 Uhr,
in der Zeit von	
montags zusätzlich	13.45 bis 16.00 Uhr und
in der Zeit von	
dienstags und donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr
zusätzlich in der Zeit von	
sowie im	

Verwaltungsgebäude Goslarer Straße 9, 38690 Goslar (Vienenburg), während der Dienststunden,

dienstags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr

in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus. Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt.

Bis zum 19. 7. 2023 können zu dem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse [beteiligung@regionalverband-braunschweig.de](mailto:beteiligung@regionalverband-braunschweig.de) mit dem Betreff „Bodenabbau Wiedelah“,
- schriftlich an den Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, oder
- zur Niederschrift beim Regionalverband Großraum Braunschweig.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in elektronischer Form gestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die oder der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ROV zu dem Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des ROV einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der mit ausgelegten Datenschutzerklärung oder online unter [www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/](http://www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/) zu finden.

Die Landesplanungsbehörde kann der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen ist nicht vorgesehen. Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet, die ebenfalls bekannt gemacht wird.

— Nds. MBL Nr. 16/2023 S. 373

## **Anlage 4**

zur Allgemeinverfügung Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Aurich.

Dieses Dokument befindet sich derzeit in der Abstimmung auf Landesebene und wird nach Beschluss hier eingefügt.

Anlage 5

**20.03.2023**

**Beschluss**

**des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)**

*für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.*

**Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“**

**Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.**

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschriebenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschuldung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.  
Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschreibungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.  
Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.  
Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzungsbestimmung**

1. § 7 Abs. 3 „Steuersätze“ erhält folgende Fassung:  
Bei der Spielgerätesteuern mit Gewinnmöglichkeit in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
  - a) In Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 60,00 €
  - b) In Spielhallen 150,00 €

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft

Aurich, den 25.09.2023

**Stadt Aurich**

Feddermann  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Aurich**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Aurich erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

## **§ 2 Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

## **§ 3 Ausnahmen**

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen)
- e) Nebenwohnungen, die Personen, welche sich im Studium oder in Ausbildung befinden, in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils nutzen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 4 Persönliche Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist,
  - a) jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder
  - b) jede Hauptmieterin/jeder Hauptmieter oder

- c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in Buchstabe a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gem. § 44 der Abgabenordnung.

## **§ 5 Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreit sind verheiratete Personen,
- a) die nicht dauernd getrennt leben und
  - b) die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben und
  - c) deren gemeinsame Hauptwohnung sich außerhalb des Gebietes der Stadt Aurich befindet und
  - d) das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Steuerbefreit sind amtierende kommunale Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Aurich ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl.

## **§6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in folgendem Umfang vorzunehmen:
- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
  - b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
  - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
  - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) Für eine Wohnung, die im Eigentum der steuerpflichtigen Personen stehen oder für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Aurich in Anlehnung an die Nettokaltmiete nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel für die

Landeshauptstadt Aurich, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

## **§ 8**

### **Besteuerungszeitraum, Entstehung Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 6) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Steuer ein nicht durch 12 teilbarer Betrag wird die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 10**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Aurich die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 11**

##### **Steuererklärung**

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Aurich aufgefordert wird.
- (2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Stadt Aurich vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

#### **§ 12**

##### **Mitwirkungspflichten Dritter**

Hat die erklärungsspflichtige Person (§ 10) ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Stadt Aurich Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw war. Im Übrigen gilt § 93 Abgabenordnung.

#### **§ 13**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Abs. 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,

- c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
  - e) trotz Aufforderung die in § 11 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
  - f) entgegen § 12 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **§ 14**

##### **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners:
1. Vor- und Familiennamen,
  2. Geschlecht,
  3. Doktorgrad,
  4. Tag der Geburt,
  5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
  6. Anschrift der Nebenwohnung,
  7. Tag des Einzugs,
  8. Anschrift der Hauptwohnung,
  9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.

Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

#### **§ 14**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Aurich gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Aurich und anderer Städte und

Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 25.09.2023

**Stadt Aurich**

Feddermann  
Bürgermeister

---

### **3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/bekanntmachungen> und im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ (<https://www.landkreis-aurich.de>) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen -vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/bekanntmachungen> und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26506 Norden, Am Markt 15. Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 2 Satz 2

entsprechend. Für die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/Ratsinfo> veröffentlicht werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus, Am Markt 15, Norden veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel II**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 20.09.2023

**Stadt Norden**

Eiben  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderney in einer Eilentscheidung gem. § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 06.09.2023 aufgrund von §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Bereich *Jann-Berghaus-Straße* des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ wird für den Teilbereich *Jann-Berghaus-Straße* eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“.

### **§ 3 Inhalte der Planänderung**

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Gemäß dem Einleitungsbeschluss vom 05.09.2019 sollten über die Ausweisung von unterschiedlichen sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechungen bzgl. der Ausweisung von Sondergebieten wird derzeit geprüft, ob sich die Planungsziele nicht auch über die Ausweisung normierter Gebietstypen gem. § 2 bis 9 BauNVO erreichen lassen. Für den Bereich der Jann-Berghaus-Straße käme – bei entsprechender Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO - insbesondere die Ausweisung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO oder eines Kerngebietes gem. § 7 BauNVO in Frage.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsten Ausnutzung der Baugrundstücke Inhalt gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

#### Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Versorgungszonen)
- Differenzierte Steuerung von Vergnügungsstätten oder ähnlichen gewerblichen Betrieben von denen eine Störwirkung ausgehen kann, wie z.B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Amüsierbetriebe etc.

#### Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Verbot von Abgrabungen und Aufschüttungen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

#### Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

#### **§ 4**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

#### **§ 6**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

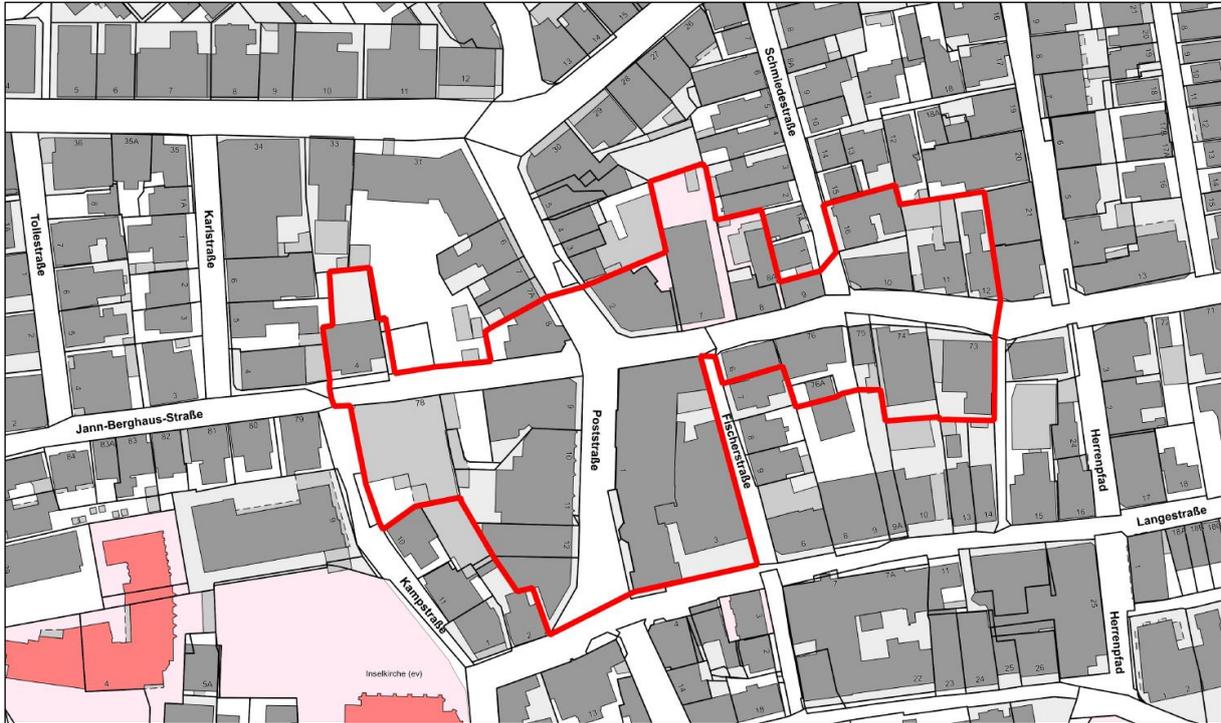
26548 Norderney, den 25.09.2023

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

**Anlage:**

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Teilbereich Jann-Berghaus-Straße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 2 A „Innenstadt Mitte, Teil A“ (Jann-Berghaus-Straße)

**Vorkaufsrechtssatzung im Bereich der Feuerwehr Oldeborg (Oldeborger Moorweg 3)  
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung  
einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Südbrookmerland**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I S. 184) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 28. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anlass und Ziel**

- (1) Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 den Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Südbrookmerland beschlossen. Aus dem Feuerwehrbedarfsplan geht hervor, dass der Feuerwehrstandort Oldeborg erhalten werden soll. Das aktuelle Feuerwehrhaus entspricht insbesondere nicht aktuellen Vorgaben der Feuerwehr-Unfallkasse, so dass bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Aus städtebaulicher Sicht ist der aktuelle Standort am besten geeignet. Die vorhandene Grundstücksfläche reicht nicht aus. Um im Sinne des Feuerwehrbedarfsplanes den Standort Oldeborg zu erhalten, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den angrenzenden Bereich an dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus Oldeborg eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.
- (2) Der Gemeinde Südbrookmerland steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen folgender Flurstücke:

1. Flurstück 8/4, Flur 2 der Gemarkung Oldeborg
2. Flurstück 7/5, Flur 2 der Gemarkung Oldeborg

Die Lage der betroffenen Teilflächen vorgenannter Flurstücke ist dem als Anlage Nr. 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage Nr. 1 (Übersichtsplan) ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südbrookmerland, den 28. September 2023

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Thomas Erdwiens



### Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2021

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 18.09.2023 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) Muster 14:

#### Bilanz zum 31.12.2021

<b>Aktiva</b>	2020	2021	<b>Passiva</b>	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	597.953,12 €	631.835,53 €	1. Nettoposition	23.546.838,37 €	23.223.134,24 €
			1.1 Basis-Reinvermögen	7.716.914,52 €	7.716.914,52 €
2. Sachvermögen	30.190.423,84 €	29.984.997,53 €	1.2 Rücklagen	2.293.125,75 €	2.506.246,71 €
			1.3 Jahresergebnis	213.120,96 €	57.805,30 €
3. Finanzvermögen	10.673.677,83 €	10.516.571,37 €	1.4 Sonderposten	13.323.677,14 €	12.942.167,71 €
4. Liquide Mittel	1.162.723,52 €	1.106.981,45 €	2. Schulden	11.866.146,81 €	11.473.815,02 €
			2.1 Geldschulden davon	11.545.569,65 €	11.018.361,33 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.629,61 €	32.188,46 €	2.1.1 Liquiditätskredite	0,00 €	0,00 €
			1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	11.545.569,65 €	11.018.361,33 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	148.604,86 €	254.592,04 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	90.641,98 €	79.032,30 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	81.330,32 €	121.829,35 €
			3. Rückstellungen	7.246.422,74 €	7.575.625,08 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>42.659.407,92 €</b>	<b>42.272.574,34 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>42.659.407,92 €</b>	<b>42.272.574,34 €</b>

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 12.10.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25.09.2023

**Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Sell

### Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2021

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 18.09.2023 den Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Gesamtbilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566) Muster 14:

### Gesamtbilanz zum 31.12.2021

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr
<b>A</b>	<b>Aktiva</b>								
<b>A1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen</b>	<b>30.616.833,06 €</b>	<b>7.835.485,08 €</b>	<b>3.807.174,83 €</b>	<b>3.527.568,00 €</b>	<b>45.787.060,97 €</b>	- €	<b>45.787.060,97 €</b>	<b>46.863.200,53 €</b>
A1.00	Immaterielle Vermögensgegenstände	631.835,53 €	1.947,00 €	1.259,00 €	- €	635.041,53 €	- €	635.041,53 €	603.122,12 €
A1.01	Konzessionen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.02	Lizenzen	53.127,89 €	1.947,00 €	1.259,00 €	- €	56.333,89 €	- €	56.333,89 €	24.308,28 €
A1.03	Ähnliche Rechte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.04	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	544.077,04 €	- €	- €	- €	544.077,04 €	- €	544.077,04 €	532.639,71 €
A1.05	Aktivierter Umstellungsaufwand	34.630,60 €	- €	- €	- €	34.630,60 €	- €	34.630,60 €	46.174,13 €
A1.06	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.06.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.06.2	Geleistete Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.07	Geschäfts- o. Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>A2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>29.984.997,53 €</b>	<b>7.833.538,08 €</b>	<b>3.805.915,83 €</b>	<b>3.527.568,00 €</b>	<b>45.152.019,44 €</b>	- €	<b>45.152.019,44 €</b>	<b>46.260.078,41 €</b>
A2.01	Unb. Grundst./Grundst.gl.Rechte unbebaute Grundst.	525.340,84 €	1.542.425,87 €	1.673.084,01 €	- €	3.740.850,72 €	- €	3.740.850,72 €	3.810.330,10 €
A2.02	Beb. Grundst./Grundst.gl.Rechte bebaute Grundst.	24.154.407,19 €	3.890,40 €	1.151.972,15 €	- €	25.310.269,74 €	- €	25.310.269,74 €	25.634.816,38 €
A2.03	Infrastrukturvermögen	3.293.275,00 €	- €	128.891,00 €	- €	3.422.166,00 €	- €	3.422.166,00 €	3.196.540,27 €
A2.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.05	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	891.840,60 €	6.245.955,53 €	588.023,50 €	- €	11.253.387,63 €	- €	11.253.387,63 €	11.908.557,63 €
A2.07	Betriebs- und Geschäftsaust., Pflanzen und Tiere	1.120.133,90 €	19.817,00 €	242.655,00 €	- €	1.382.605,90 €	- €	1.382.605,90 €	1.382.390,26 €
A2.08	Vorräte	- €	21.449,28 €	21.056,77 €	- €	42.506,05 €	- €	42.506,05 €	46.127,25 €
A2.08.1	Vorräte	- €	21.449,28 €	21.056,77 €	- €	42.506,05 €	- €	42.506,05 €	46.127,25 €
A2.08.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.09	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	- €	- €	233,40 €	- €	233,40 €	- €	233,40 €	281.316,52 €
<b>A3</b>	<b>Finanzvermögen, liq. Mittel u. akt. Rechnungsabg.</b>	<b>11.655.741,28 €</b>	<b>3.958.637,02 €</b>	<b>149.992,29 €</b>	<b>716.031,87 €</b>	<b>16.479.502,46 €</b>	<b>- 11.532.727,98 €</b>	<b>4.946.774,48 €</b>	<b>4.039.925,88 €</b>
A3.00	Finanzvermögen	10.516.571,37 €	1.973.327,47 €	121.877,37 €	82.280,70 €	12.694.056,91 €	- 11.532.727,98 €	1.161.328,93 €	743.812,75 €
A3.01	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.02	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	335.190,00 €	- €	1.000,00 €	10.097,76 €	346.287,76 €	97.017,47 €	443.305,23 €	392.060,43 €
A3.04	Sondervermögen mit Sonderrechnung	9.809.949,62 €	- €	- €	- €	9.809.949,62 €	9.812.438,16 €	2.488,54 €	- €
A3.05	Ausleihungen	2.718,76 €	1.928.188,71 €	- €	- €	1.930.907,47 €	1.928.188,70 €	2.718,77 €	661.944,83 €
A3.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.05.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	1.928.188,71 €	- €	- €	1.928.188,71 €	1.928.188,70 €	0,01 €	666.930,89 €
A3.05.4	Sonstige Ausleihungen	2.718,76 €	- €	- €	- €	2.718,76 €	- €	2.718,76 €	4.986,06 €
A3.06	Wertpapiere	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A3.07	Öffentlich-rechtliche Forderungen	108.124,89 €	- €	- €	- €	108.124,89 €	16.999,67 €	91.125,22 €	16.101,20 €
A3.08	Forderungen aus Transferleistungen	59.445,34 €	- €	- €	- €	59.445,34 €	- €	59.445,34 €	220.912,49 €
A3.09	Privatrechtliche Forderungen	80.566,69 €	45.138,70 €	114.852,55 €	72.079,96 €	312.637,96 €	127.881,08 €	440.519,04 €	643.686,65 €
A3.10	Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenst.	120.576,07 €	- €	6.024,82 €	102,96 €	126.703,87 €	- €	126.703,87 €	132.996,81 €
A4	Liquide Mittel	1.106.981,45 €	1.981.624,59 €	27.214,92 €	531.674,70 €	3.647.495,66 €	- €	3.647.495,66 €	3.258.152,44 €
A5	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	32.188,46 €	3.684,96 €	- €	102.076,47 €	137.949,89 €	- €	137.949,89 €	37.060,69 €
A5.01	sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	32.188,46 €	3.684,96 €	- €	5.059,00 €	40.932,42 €	- €	40.932,42 €	37.060,69 €
A5.02	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	97.017,47 €	97.017,47 €	- €	97.017,47 €	- €
<b>A9</b>	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>42.272.574,34 €</b>	<b>11.794.122,10 €</b>	<b>3.956.267,12 €</b>	<b>4.243.599,87 €</b>	<b>62.266.563,43 €</b>	<b>- 11.532.727,98 €</b>	<b>50.733.835,45 €</b>	<b>50.902.226,41 €</b>

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk SG Hage	Kurverwaltung SG Hage	Neue Energien Hage GmbH	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz	Vorjahr
<b>B</b>	<b>Passiva</b>								
<b>B1</b>	<b>Nettoposition</b>	<b>- 10.280.966,53 €</b>	<b>- 8.719.097,95 €</b>	<b>- 1.093.340,21 €</b>	<b>- 97.017,47 €</b>	<b>- 19.996.387,22 €</b>	<b>9.715.420,69 €</b>	<b>- 10.280.966,53 €</b>	<b>- 10.223.161,23 €</b>
B1.00	Nettoposition	- 7.716.914,52 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 300.000,00 €	- 9.541.914,52 €	1.825.000,00 €	- 7.716.914,52 €	- 7.716.914,52 €
B1.01	Basis-Nettovermögen	- 7.716.914,52 €	- 500.000,00 €	- 1.025.000,00 €	- 300.000,00 €	- 9.541.914,52 €	1.825.000,00 €	- 7.716.914,52 €	- 7.716.914,52 €
B1.01.1	Reinvermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.01.2	Soft-Fehlbetrag aus kam. Abschluss Verwaltungs-FH	- 2.506.246,71 €	- 8.243.746,69 €	- 7.677,40 €	- 33.000,00 €	- 10.790.670,77 €	7.890.420,69 €	- 2.900.250,08 €	- 2.642.426,06 €
B1.02	Rückl. a. Überschüssen d. ordentl. Ergebnisses	- €	- 8.243.746,69 €	- €	- €	- 8.243.746,69 €	6.054.135,71 €	- 2.189.610,98 €	- 2.260.015,48 €
B1.02.1	Rückl. a. Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.02.2	Rückl. a. Investitionszuz. u. Betr. f. n. abn. Ve.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.02.3	Rückl. a. Investitionszuz. u. Betr. f. n. abn. Ve.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.02.4	Zweckgebundene Rücklagen	- €	- €	73,73 €	33.000,00 €	33.073,73 €	7.677,40 €	25.396,33 €	17.792,76 €
B1.02.5	Sonstige Rücklagen	- 57.805,30 €	- 3.550,37 €	- 60.662,81 €	51.244,80 €	- 63.672,94 €	- €	- 63.672,94 €	- 180.692,38 €
B1.03	Jahresergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.04	Nicht beherrschende Anteile	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.04.1	Ausgleichsposten f. Anteile anderer Gesellschafter	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.05	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.06	Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- €	21.098,34 €	- €	378.772,67 €	399.871,01 €	- €	399.871,01 €	316.871,73 €
B1.06.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	97.017,47 €	97.017,47 €	- €	97.017,47 €	- €
<b>B1.07</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>- 12.942.167,71 €</b>	<b>- 2.954.553,14 €</b>	<b>- 156.954,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 16.053.674,85 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 16.053.674,85 €</b>	<b>- 16.572.537,86 €</b>
B1.07.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	- 10.808.174,77 €	- €	- €	- €	- 10.808.174,77 €	- €	- 10.808.174,77 €	- 11.126.078,16 €
B1.07.2	Beträge und ähnliche Entgelte	- 143.837,16 €	- €	- €	- €	- 143.837,16 €	- €	- 143.837,16 €	- 153.338,52 €
B1.07.3	Gebührenaussgleich	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.07.4	Bewertungsausgleich	22.956,25 €	- €	- €	- €	22.956,25 €	- €	22.956,25 €	22.956,25 €
B1.07.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B1.07.6	Sonstige Sonderposten	- 2.013.112,03 €	- 2.954.553,14 €	- 156.954,00 €	- €	- 5.124.619,17 €	- €	- 5.124.619,17 €	- 5.316.077,43 €
<b>B2</b>	<b>Schulden</b>	<b>- 11.473.815,62 €</b>	<b>- 94.421,61 €</b>	<b>- 2.673.822,91 €</b>	<b>- 4.240.099,87 €</b>	<b>- 18.482.158,81 €</b>	<b>- 1.817.307,29 €</b>	<b>- 16.664.851,52 €</b>	<b>- 16.789.704,58 €</b>
B2.01	Geldschulden	- 11.018.361,33 €	- €	- 2.207.984,31 €	- 4.179.572,00 €	- 17.405.917,64 €	1.928.188,70 €	- 15.477.728,94 €	- 15.825.901,61 €
B2.02	Verbindlichkeiten aus kreditähnli. Rechtsgeschäften	- 254.592,64 €	- €	- €	- €	- 254.592,64 €	- €	- 254.592,64 €	- 387.111,72 €
B2.03	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 79.032,30 €	- €	- 49.465,64 €	- 60.052,38 €	- 188.550,32 €	127.881,08 €	- 60.669,24 €	- 90.647,96 €
B2.04	Transferverbindlichkeiten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
B2.05	Sonstige Verbindlichkeiten	- 121.829,35 €	- €	- 416.372,96 €	- 475,49 €	- 538.677,80 €	16.999,67 €	- 521.678,13 €	- 480.043,27 €
<b>B3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>- 7.575.625,08 €</b>	<b>- 26.050,00 €</b>	<b>- 32.150,00 €</b>	<b>- 3.500,00 €</b>	<b>- 7.637.325,08 €</b>	<b>- €</b>	<b>- 7.637.325,08 €</b>	<b>- 7.316.822,74 €</b>
B3.01.1	Pensionsrückstellungen	- 6.330.289,00 €	- €	- €	- €	- 6.330.289,00 €	- €	- 6.330.289,00 €	- 5.565.350,00 €
B3.01.2	Andere Rückstellungen	- 1.245.336,08 €	- 26.050,00 €	- 32.150,00 €	- 3.500,00 €	- 1.307.036,08 €	- €	- 1.307.036,08 €	- 1.751.472,74 €
<b>B4</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>B9</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>- 42.272.574,34 €</b>	<b>- 11.794.122,10 €</b>	<b>- 3.956.267,12 €</b>	<b>- 4.243.599,87 €</b>	<b>- 62.266.563,43 €</b>	<b>- 11.532.727,98 €</b>	<b>- 50.733.835,45 €</b>	<b>- 50.902.226,41 €</b>

Der Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses liegen in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich 12.10.2023 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr. 7, aus.

Hage, den 25.09.2023

### **Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Sell

---

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung für die Flurbereinigung Tannenhausen Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Für die Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **02.10.2023, 0:00 Uhr** ein.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wurde durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG am 06.12.2021 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt. Änderungen der Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG wurden jeweils vereinbart. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

#### **Gründe:**

Die nach § 63 Abs. 1 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche sind erledigt bzw. der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan wurde kein Widerspruch eingelegt. Durch einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden erhebliche Nachteile erwachsen, daher ist gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Die verbliebenen Widerspruchsführer erfahren durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Der Flurbereinigungsplan kann im weiteren Rechtsbehelfsverfahren geändert werden. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Den übrigen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Tannenhäuser ist es nicht zuzumuten, eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Der neue Rechtszustand ist besonders dringlich, da das Flurbereinigungsrecht keine Vorabregelungen des Eigentums für Teilgebiete erlaubt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Flurbereinigungsgebiet erheblich erschwert wäre,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich wäre, da Kreditinstitute, die Darlehen auf den alten u. U. in der Natur nicht mehr vorhandenen Grundstücken nur ungern oder gar nicht sichern,
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte,
- bei starkem Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.
- bei Anträgen auf Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen ggf. eine Abstimmung zwischen dem derzeitigen und dem künftigen Eigentümer eines Grundstücks erforderlich würde.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustands werden der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurechte usw.).

Nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung und der Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) kann über die neuen Grundstücke problemlos verfügt werden, so dass keine Behinderung des Grundstücksverkehrs mehr besteht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehbarkeit dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Allgemeinheit ist im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Das Interesse der Beteiligten, für die der Flurbereinigungsplan unanfechtbar ist, an einem möglichst kurzfristigen Eigentumsübergang überwiegt die Einzelinteressen der verbliebenen Widerspruchsführer an einem Aufschub bei weitem.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 19.09.2023

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage  
Bohlen

---

## **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle in Arle**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Bonifatii-Kirchengemeinde Arle am 02.08.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Urnenbaumgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

### **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 46/2 der Flur 4 Gemarkung Arle in Größe von insgesamt ca. 2,8594 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Arle.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Bonifatius-Kirchengemeinde Arle hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an

denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Auf dem Friedhof sind die Felder 2 und 4 in den Abteilungen III und IV beschränkt geschlossen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

#### **§ 7**

##### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

##### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Rasengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenbaumgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich zwei Asche bestattet werden, in einer bereits belegten Wahlgrabstelle für Aschen eine zusätzliche Asche, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

- |    |                           |               |                 |
|----|---------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Säрге von Kindern:    | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m, |
| b) | für Säрге von Erwachsenen | Länge: 2,40 m | Breite: 1,20 m, |
| c) | für Urnen:                | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder zur Bestattung einer Asche, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(1) Reihengräber werden vergeben als:

- a) Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Sargreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr,
- c) Urnenreihengrabstätte.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) Die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 14**

### **Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Reihen- oder Wahlgrabstätten nach §§ 12-13, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten je Grabstelle mit einem Denkmal zu versehen, das den Namen, sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen enthält. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Denkmäler mit einer Grundplatte in der Größe von 0,75 m x 0,50 m x 0,07-0,08 m und zwei Sandstein-Pultsteinen in der Größe von 0,25 m x 0,25 m x 0,20-0,25 m errichtet werden. Die Einfassung eines kleinen Blumenbeetes vor dem Denkmal, dessen gärtnerische Gestaltung und Pflege dann den Angehörigen obliegt, ist nach Vorgabe/Muster der Friedhofsverwaltung möglich.

(4) Auf der Rasenfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Blumenschmuck oder kleinen Trauergegenständen auf einer Rasengrabstätte außerhalb der Grabplatte/des Grabbeetes ist nur außerhalb der Vegetationszeit (November bis März) zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann dieser von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Wahlgrabstätten gemäß § 13 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist ein Denkmal nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

## **§ 15**

### **Urnenbaumgrabstätten**

(1) Urnenbaumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um mindestens 5 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegen der Friedhofsverwaltung. Eine Ablage von Blumenschmuck auf der Grabstätte im dafür vorgesehenen Bereich ist zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(4) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte ist erwünscht. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale aus Naturmaterialien mit maximal folgenden Maßen: 30 cm lang und 40 cm breit.

## **§ 16**

### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 17**

### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

### **§ 19**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 19a**

#### **Verwendung von Natursteinen**

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich ([www.kirchenamt-aurich.de](http://www.kirchenamt-aurich.de)) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeines**

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien anstelle einer Bepflanzung sind, um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, aufgrund der Bodenbeschaffenheit des gesamten Friedhofes auf Grabstätten mit Erdbestattungen nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt ist grundsätzlich nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrauchte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 21**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrünerten Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit

der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

## **§ 24**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

## **§ 26**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder deren Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29**

#### **Haftung**

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Arle, den 02.08.2023

Der Kirchenvorstand:

Rolffs  
Vorsitzende

de Vries  
Kirchenvorsteherin

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 26.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand

Neumann  
Vorsitzender

Cuno  
Kirchenkreisvorsteherin

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen  
Bonifatii-Kirchengemeinde Arle in Arle**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Bonifatii-Kirchengemeinde Arle hat der Kirchenvorstand am 02.08.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 und 3 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten -je Grabstelle-:

##### 1. Reihengrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	900,00 €
c) Kind, für 30 Jahre: -----	225,00 €
e) Urne, für 30 Jahre: -----	225,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	1.200,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	40,00 €
c) Kind, für 30 Jahre: -----	300,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	10,00 €
e) Urne, für 30 Jahre: -----	300,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	10,00 €

##### 3. Rasenwahlgrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	1.800,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	60,00 €
c) Urne, für 30 Jahre: -----	450,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	15,00 €

Nacherwerbsgebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte (zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 12,50 Euro je Grabstelle und Jahr bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden:

e) je Sarggrabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:-----	20,00 €
f) je Urnengrabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:-----	5,00 €

##### 4. Urnenbaumgrabstätten:

a) für 30 Jahre: -----	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	25,00 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung von Nutzungsrechten werden für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Beisetzung**

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde):

**1. für eine Erdbestattung:**

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:-----145,00 €
- b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: -----465,00 €

**2. für eine Urnenbeisetzung:----- 75,00 €**

**III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1. Nutzung der Leichenkammer, je Nutzung:-----80,00 €
2. Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier:----- 185,00 €

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für die laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Personalkosten der Unterhaltung sowie Sachkosten wie Material für Aus- und Nachbesserungen, Nachpflanzungen, Abfallentsorgung, Kraftstoffe sowie anteilige Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr – je Grabstelle -: -----12,50 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Nutzungsrechte an Grabstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert wurden (Altfälle). Bei Neuerwerb und für Verlängerungszeiten ab Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr mehr erhoben. Die Kosten der laufenden Unterhaltung des Friedhofes sind dann in den Nutzungsrechtsgebühren enthalten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

**Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.**

**V. Sonstige Gebühren:**

**1.** Jährliche Gebühr für das Mähen einer nicht in eine Rasengrabstätte umgewandelten, aber abgeräumten Grabstätte (Altfälle), deren Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist:

- a) Bei Sarggrabstätte – je Grabstelle:-----20,00 €
- b) Bei Kinder- und Urnengrabstätten – je Grabstelle: ----- 5,00 €

2. Grabmalgenehmigung (beinhaltet die Verleihung des Rechts auf Aufstellung, die Abräumung und Entsorgung des Denkmals und der Einfassungen durch den Friedhofsträger):

a) Einzelgrabstätte:----- 120,00 €

b) Doppelgrabstätte:----- 150,00 €

c) für jede weitere Stelle, zuzüglich: ----- 30,00 €

3. Sargträger - je Sargträger:----- 38,50 €

5. Organistendienst - je Trauerfeier:----- 45,00 €

**VI. Verwaltungsgebühren:**

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten (z.B. Umschreibungen des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.):----- 15,00 €

**VII. Sonstige Entgelte\*:**

Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arb.stunde:----- 15,00 €\*

\* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die aufgeführten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen (z. Zt. 19%).

**§ 7**

**Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.09.2018 außer Kraft.

Arle, den 02.08.2023

Der Kirchenvorstand

Rolffs  
Vorsitzende

de Vries  
Kirchenvorsteherin

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Norden, den 26.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand

Neumann  
Vorsitzender

Cuno  
Kirchenkreisvorsteherin

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.